

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



161

Nr. 7, Jahrgang 2014

Hannover, den 15. Juli 2014

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 95* - Elfte Verordnung zur Änderung der Entsendungsbeihilfeverordnung. Vom 28. Juni 2014....	162
Nr. 96* - Arbeitsrechtsregelung (Beschluss 19-14) zur Änderung der Altersteilzeitordnung (AltTZO). Vom 9. April 2014.....	164
Nr. 97* - Arbeitsrechtsregelung (Beschluss 20-14) (Entgelterhöhung 2015/2016). Vom 12. Mai 2014.	165
Nr. 98* - Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland. Vom 29. August 2013.....	166
Nr. 99* - Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland. Vom 4. Dezember 2013.....	168
Nr. 100* - Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland. Vom 31. Januar 2014.	180
Nr. 101* - Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland. Vom 26. März 2014.	180
B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	
Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland	
Nr. 102* - Eilbeschluss des Vorsitzenden der Vollkonferenz zur Änderung der Ordnung der Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin (DomO). Vom 19. März 2014.	182
Nr. 103* - Feststellung des Außerkrafttretens des Kirchengesetzes über die Vermögens- und Finanzverwaltung sowie der Kirchlichen Verwaltungsordnung der EKU für den Bereich der ehem. Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, jetzt EKM. Vom 19. März 2014.....	182
Nr. 104* - Agendarische Ordnung für die Aufnahme eines ehemaligen römisch-katholischen Priesters und Einführung in den Dienst eines Pfarrers in einer evangelischen Kirche. Vom 19. März 2014.....	183
Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	
Nr. 105 - Kirchengesetz der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfBVG). Vom 8. März 2014. (KABl. S. 56)	183
Nr. 106 - Kirchengesetz der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG). Vom 8. März 2014. (KABl. S. 58)	184
Nr. 107 - Kirchengesetz der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen zur Regelung der Arbeitsbedingungen in Einrichtungen der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-Diakonie – ARRG-D). Vom 8. März 2014. (KABl. S. 60)	186

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-reformierte Kirche

- Nr. 108 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Reisekosten vom 25.11.1976 in der Fassung vom 18.11.2010. Vom 22. Mai 2014. (GVBl. Bd. 20 S. 40) 187
- Nr. 109 - Kirchengesetz zur Anwendung und Ausführung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG-EKD) (Ausführungsgesetz MVG-EKD). Vom 22. Mai 2014. (GVBl. Bd. 20 S. 39) 188

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

- Stellenausschreibung Auslandsdienst in Jerusalem/Israel 189

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 95* - Elfte Verordnung zur Änderung der Entsendungsbeihilfeverordnung. Vom 28. Juni 2014.

Aufgrund des § 11 des Kirchengesetzes über die Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene vom 6. November 1996 (ABl. EKD S. 525), geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 9. November 2000 (ABl. EKD S. 461), hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland am 28. Juni 2014 verordnet:

§ 1

Änderung der Entsendungsbeihilfeverordnung

Die Entsendungsbeihilfeverordnung vom 8. Oktober 1999 (ABl. EKD S. 449), zuletzt geändert durch die Zehnte Verordnung des Rates vom 27. Mai 2011 (ABl. EKD 2011 S. 106, 127), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Für die Dauer eines Sprachkurses im Ausland nach dem Beginn der Entsendungszeit hat die entsandte Person einen Anspruch auf Entgelt nach Maßgabe von § 6 (Besoldung oder Unterhaltsleistung) gegenüber dem Anstellungsträger. Die EKD kann dem Anstellungsträger auf Antrag das auf die Zeit des Sprachkurses im Ausland entfallende Entgelt erstatten.“
2. § 8 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Nach Beendigung der Entsendungszeit eintretende nachträgliche Änderungen des vom Hundertsatzes des vom zuständigen Bundesminister für das fremde Währungsgebiet festgesetzten Kaufkraftausgleichs werden bei der Festsetzung von Nachzahlungs- oder Rückforderungsansprüchen berücksichtigt.“
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „entsandten Personen“
 - aa) ein Komma und
 - bb) die diesem folgenden Wörter „die eine Besoldung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 beziehen,“ sowie
 - cc) nach den Wörtern „Lohn- und Kirchensteuerbeträgen“ die Wörter „zuzüglich dem Solidaritätszuschlag“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „monatlichen Entgeltes (§ 6)“ die Wörter „sowie zu berücksichtigender Kinderfreibeträge“ eingefügt.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Hat der Anstellungsträger keine Regelung getroffen, beträgt die Dauer des Erholungsurlaubs für Entsandte, die an sechs Tagen in der Woche arbeiten, 42 Kalendertage.“
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Für Entsandte, die am 31.12.2013 nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage einen Urlaubsanspruch von 45 Kalendertagen hatten, bleibt die Dauer des Urlaubs unverändert.“
5. Dem § 12 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Weitergehendes Recht des Tätigkeitsstaates bleibt unberührt.“
6. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert.
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Beförderung“ durch die Wörter „den Transport“ ersetzt.

- bb) Die Angabe „Europa“ wird durch die Angabe „Landweg“ und die Angabe „Übersee“ wird durch die Angabe „Seeweg“ ersetzt.
- cc) In Satz 2 wird die Angabe unter c) nach den Wörtern „5 cbm“ gestrichen.
- dd) Folgender Satz 4 wird angefügt:
 „An die Stelle der Kostenerstattung nach Satz 1 kann in begründeten Fällen die Zahlung eines Pauschalbetrages treten, dessen Höhe das Kirchenamt der EKD im Einzelfall festsetzt.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der Beförderung und Versicherung“ durch die Wörter „des Transports und der Versicherung“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem bisherigen Satz 7 wird folgender Satz 8 eingefügt:
 „Für den Transport privat gelagerter Möbel zur Lagerstätte werden Kosten bis zur Höhe von 350 Euro erstattet; entsprechendes gilt auch bei der Rückkehr aus dem Auslandsdienst.“
- bb) Der bisherige Satz 8 wird Satz 9 und wie folgt gefasst:
 „Mit der Zahlung einer Pauschale für die private Unterstellung sind weitergehende Ansprüche an die Evangelische Kirche in Deutschland abgegolten.“
- d) In Absatz 5 Sätze 2 und 3 wird das Wort „Beförderungsauslagen“ jeweils ersetzt durch das Wort „Transportauslagen“.
7. § 16 wird gestrichen.
8. Der bisherige § 17 wird wie folgt gefasst:
 „§ 17 Beihilfe zur Ermöglichung von Reisen nach Deutschland
 (1) Entsandte, die zwei Jahre nach ihrer Ausreise keine Dienstreise nach Deutschland auf Veranlassung der EKD angetreten haben und innerhalb der folgenden acht Monate eine solche voraussichtlich nicht antreten werden, erhalten auf Antrag eine einmalige Beihilfe in Höhe des Betrages, der sich für ihr Gastland aus der Spalte „Heimaturlaub“ der Tabelle „Flugpauschalen für Aus- und Rückreise, Heimaturlaub, Kinder- und Elternreise“ des Bundesverwaltungsamtes in der jeweils geltenden Fassung ergibt. Voraussetzung für die Gewährung der einmaligen Beihilfe ist der Nachweis der tatsächlichen Reisedurchführung der entsandten Person. Der Beihilfeanspruch ist nicht auf Familienangehörige übertragbar.
 (2) Die Evangelische Kirche in Deutschland gewährt Entsandten laufend Beihilfeanteile während der Entsendungszeit zur Ermöglichung von Reisen nach Deutschland für ihre mit ausgereiste Ehegattin oder ihren mit ausgereisten Ehegatten sowie für die mit ausgereisten kindergeldberechtigenden Kinder. Die Höhe des Beihilfeanteils beträgt monatlich 1/36 des Betrages, der sich für das betreffende Gastland aus der Anzahl der Familienangehörigen der entsandten Person multipliziert mit dem Betrag der Spalte „Heimaturlaub“ der Tabelle „Flugpauschalen für Aus- und Rückreise, Heimaturlaub, Kinder- und Elternreise“ des Bundesverwaltungsamtes in der jeweils geltenden Fassung ergibt. Die Beihilfeanteile werden von der EKD monatlich auf ein inländisches Konto der entsandten Person gezahlt.“
9. Der bisherige § 18 wird geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Besuchen mitgereiste kindergeldberechtigende Kinder der Entsandten ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum vollendeten 5. Lebensjahr eine pädagogische Einrichtung, gewährt die Evangelische Kirche in Deutschland auf Antrag eine Betreuungs-Beihilfe. Die Betreuungs-Beihilfe umfasst 90 vom Hundert
 - der von der Einrichtung erhobenen Kosten, höchstens jedoch bis zu der Höhe, die für die pädagogische Betreuung der betreffenden Altersgruppe von einer deutschen Schule des Landes, in dem sich der Dienstort befindet, erhoben wird und
 - der Kosten für die nachgewiesenen täglichen Fahrtkosten zwischen Wohnung und pädagogischer Einrichtung für das Kind oder die Kinder, ohne beaufsichtigende Begleitpersonen.“
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „135 Euro“ ersetzt durch „150 Euro“ und die Angabe „230 Euro“ ersetzt durch die Angabe „250 Euro“.
- c) In Absatz 5 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:
 „Eine Beihilfe für eine jährliche Reise eines Kindes, das sich in einer Berufsausbildung außerhalb des Landes befindet, in dem die entsandte Person ihren Dienstort hat, wird gewährt, wenn die entsandte Person für das Kind kindergeldberechtigt ist. Es werden die Fahrtkosten unter Berücksichtigung eines Eigenanteils für den kürzesten Weg in der günstigsten Beförderungsart und -klasse erstattet. Besoldungsempfänger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 tragen einen Eigenanteil von 500 Euro je Kind und Reise, Empfänger von Unterhaltsleistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 tragen einen Eigenanteil von 100 Euro je Kind und Reise.“
- d) In Absatz 7 Satz 2 werden nach der Angabe „bis zu 500,00 Euro“ die Worte „unabhängig von der Zahl der Kinder“ ersetzt durch die Worte „je Kind“.
10. § 22 wird gestrichen.
11. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

12. § 26 wird wie folgt geändert:
- Vor den bisherigen Wortlaut der Vorschrift wird die Angabe (1) eingefügt.
 - Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:
„(2) Näheres regelt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Rechtsverordnung.“
13. § 28 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) In begründeten Fällen kann die Evangelische Kirche in Deutschland auf Antrag weiteren haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst die Teilnahme an einer Fortbildungskonferenz genehmigen.“
14. § 29 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Entsante im Kirchenbeamten- oder Pfarrdienstverhältnis auf Zeit“
 - Das Wort „Kirchenbeamtenverhältnis“ wird durch die Wörter „Kirchenbeamten- oder Pfarrdienstverhältnis“ ersetzt.
15. § 30 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Nr. 1 wird der Klammerzusatz „(Urlauberseelsorge)“ durch den Klammerzusatz „(kurzfristige Beauftragung)“ ersetzt.
 - Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
„(3) Alle Beauftragungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.“
16. § 31 Nummer 5 wird wie folgt geändert:
„5. zu Beginn des Beauftragungszeitraumes in der Regel nicht älter als 75 Jahre alt ist.“
17. § 32 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „nach Nr. 2“ ersetzt durch die Wörter „des ökumenischen Partners“.
18. In der Überschrift zu § 34 wird das Wort „Urlauberseelsorge“ durch das Wort „Urlaubsseelsorge“ ersetzt.
19. § 40 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 wird das Wort „Sonderzuwendung“ durch das Wort „Sonderzahlung“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 2 werden dem Wort „Wohnungsnebenkosten“ die Wörter „Privat verursachte verbrauchsabhängige“ vorangestellt.
 - In Absatz 4 letzter Satz wird die bisherige Betragsangabe „125“ ersetzt durch die Betragsangabe „300“.
20. § 41 wird wie folgt geändert:
- Die Angabe „(1)“ der Absatzzählung wird gestrichen.
 - Absatz 2 wird gestrichen.
21. § 43 wird wie folgt gefasst:
„§ 43 Fürsorgeleistungen in besonderen Fällen
Näheres über Fürsorgeleistungen, die in besonderen Fällen erforderlich sind, regelt der Rat der

Evangelischen Kirche in Deutschland durch Rechtsverordnung.“

22. § 44 wird gestrichen.

§ 2

In-Kraft-Treten

(1) Artikel 1 Nr. 8 und 9 treten mit Wirkung vom 1. August 2012 für diejenigen entsandten Personen in Kraft, die für sich selbst sowie für ihre mit ausgereisten Familienangehörigen im Zeitraum zwischen dem 1. August 2012 und dem 1. Juli 2014 keine Kostenerstattung für einen Deutschlandaufenthalt auf der Grundlage der bisher geltenden §§ 16 und 17 in Anspruch genommen haben.

(2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Juli 2014 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 2014

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. A n k e
Präsident

Nr. 96* - Arbeitsrechtsregelung (Beschluss 19-14) zur Änderung der Altersteilzeitordnung (AltTZO). Vom 9. April 2014.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost beschließt gemäß § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost (ARRG.EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD 2008 S. 367) folgende Arbeitsrechtsregelung:

Die Altersteilzeitordnung (AltTZO) vom 26. Januar 2011 (ABl. EKD 2011 S. 58) wird wie folgt geändert:

§ 1

Persönliche Voraussetzungen für Altersteilzeit

In § 3 Abs. 1 werden Buchstabe a. „a. das 60. Lebensjahr vollendet haben und“ und die Aufzählung Buchstabe b. „b.“ ersatzlos gestrichen.

§ 3 Abs. 1 erhält damit folgenden Wortlaut:
„Altersteilzeit nach dieser Arbeitsrechtsregelung setzt voraus, dass die Beschäftigten innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Berlin, den 9. April 2014

Arbeitsrechtliche Kommission der EKD-Ost
Volker Eilenberger
(Vorsitzender)

**Nr. 97* - Arbeitsrechtsregelung
(Beschluss 20-14)
(Entgelterhöhung 2015/2016).
Vom 12. Mai 2014.**

Aufgrund des § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost (ARRG. EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD 2008 S. 367) hat die Arbeitsrechtliche Kommission EKD-Ost am 12. Mai 2014 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Lineare Entgelterhöhung

(1) Die Tabellenentgelte einschließlich der Entgeltgruppen 2 Ü und 15 Ü sowie die individuellen Endstufen werden ab dem 1. Januar 2015 linear um 3,0% und ab dem 1. Januar 2016 um weitere 2,6% angehoben. Die Tabellenwerte sind bei jedem Erhöhungsschritt auf volle 5,- € aufzurunden. Die Tabellenwerte sind bis zum 31. Dezember 2016 festgeschrieben.

(2) Die Tabellenentgelte der Auszubildenden nach § 8 Absatz 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (Azu-

biO-BBiG) werden ab dem 1. Januar 2015 um einen Festbetrag in Höhe von 40 Euro und ab dem 1. Januar 2016 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 20 Euro erhöht. Die Festbeträge sind bis zum 31.12.2016 festgeschrieben.

§ 2

Regelungen zum Erholungsurlaub

§ 27 Absatz 1 Satz 2 KAVO EKD-Ost erhält folgenden Wortlaut:

„Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr einheitlich 30 Arbeitstage.“

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 2014

Arbeitsrechtliche Kommission der EKD-Ost

Volker Eilenberger
(Vorsitzender)

Anlage 1

Entgelttabelle zu § 15 Abs. 2 KAVO EKD-Ost

Gültig ab 1. Januar 2015

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3885	4310	4475	5035	5455	
14	3525	3900	4130	4475	4995	
13	3255	3605	3800	4170	4685	
12	2960	3275	3725	4120	4635	
11	2855	3160	3380	3725	4225	
10	2755	3050	3275	3500	3930	
9	2435	2700	2830	3195	3485	
8	2295	2540	2650	2760	2870	2950
7	2150	2375	2535	2640	2730	2810
6	2115	2335	2450	2555	2630	2710
5	2020	2240	2340	2455	2535	2590
4	1930	2130	2265	2345	2425	2475
3	1905	2105	2150	2250	2315	2370
2	1760	1935	1990	2050	2170	2310
1		1565	1595	1630	1655	1750

Anlage 2

Entgelttabelle zu § 15 Abs. 2 KAVO EKD-Ost

Gültig ab 1. Januar 2016

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3990	4425	4595	5170	5600	
14	3620	4005	4240	4595	5125	
13	3340	3700	3900	4280	4810	
12	3040	3365	3825	4230	4760	
11	2930	3245	3470	3825	4335	
10	2830	3130	3365	3595	4035	
9	2500	2775	2905	3280	3580	
8	2355	2610	2720	2835	2945	3030
7	2210	2440	2605	2710	2805	2885
6	2170	2400	2515	2625	2700	2785
5	2075	2300	2405	2520	2605	2660
4	1985	2190	2325	2410	2490	2540
3	1955	2160	2210	2310	2380	2435
2	1810	1990	2045	2105	2230	2375
1		1610	1640	1675	1700	1800

**Nr. 98* - Beschlüsse der
Arbeitsrechtlichen Kommission der
Diakonie Deutschland.
Vom 29. August 2013.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. beschließt gem. der Ordnung vom 7. Juni 2001 in der Fassung vom 18. Oktober 2011 folgende Änderungen:

**A. Beschluss zu redaktionellen Änderungen in
den AVR DW EKD**

I. § 9i Kurzarbeit

1. In § 9i Abs. 1 vorletzter Satz wird „§ 172 Abs. 1 und 2 SGB III“ durch „§ 98 Abs. 1 und 2 SGB III“ ersetzt.
2. In § 9i Abs. 3 wird „§ 170 Abs. 4 Satz 3 SGB III“ durch „§ 96 Abs. 4 Satz 3 SGB III“ ersetzt.
3. In § 9i Abs. 5 Satz 2 wird „§ 173 Abs. 1 SGB III“ durch „§ 99 Abs. 1 SGB III“ ersetzt.

II. § 22 Sachleistungen

In § 22 Abs. 3 werden die Worte „Anlage 11“ durch „Sozialversicherungsentgeltverordnung“ ersetzt.

III. § 26 Beihilfen bei Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, Unterstützungen

Die Übergangsregelung wird gestrichen.

IV. § 28b Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit

Die Überschrift von § 28b erhält folgende Fassung:

„Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit, Nachtarbeit und Bereitschafts-dienst“

V. Anlage 10/I:

1. In § 1 Abs. 3 werden die Worte „Anlage 11 der AVR“ durch „Sozialversicherungsentgeltverordnung“ ersetzt. Die Worte „mit der Maßgabe“ werden gestrichen. § 1 Abs. 3 Satz 1 letzter Halbsatz, beginnend mit „dass der...“ wird gestrichen.

Es wird ein neuer § 1 Abs. 3 Satz 2 eingefügt:
„Der Wert der Anrechnung vermindert sich in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Sozialversicherungsentgeltverordnung.“

Der bisherige § 1 Abs. 3 Satz 2 wird zu Satz 3.

2. Die Übergangsregelung wird gestrichen.

VI. Anlage 10/II:

Die Übergangsregelung wird gestrichen.

VII. Anlage 10/III:

1. In § 8 Abs. 5 werden die Worte „Anlage 11 der AVR“ durch „Sozialversicherungsentgeltverordnung“ ersetzt. Die Worte „mit der Maßgabe“ werden gestrichen. § 8 Abs. 5 letzter Halbsatz, beginnend mit „dass der...“ wird gestrichen.

Es wird ein neuer § 8 Abs. 5 Satz 2 eingefügt:
„Der Wert der Anrechnung vermindert sich in den in § 2 Abs. 3 Satz 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung aufgeführten Fällen.“

2. In § 8 Abs. 6 werden die Worte „Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 SGB VI“ durch „die Sozialversi-

cherungsentgeltverordnung“ ersetzt. Das Wort „Wert“ wird durch das Wort „Werte“ ersetzt.

3. Die Übergangsregelung wird gestrichen.

VIII. Anlage 10/V:

1. In § 7 Abs. 5 werden die Worte „Anlage 11 der AVR“ durch „Sozialversicherungsentgeltverordnung“ ersetzt. Die Worte „mit der Maßgabe“ werden gestrichen. § 7 Abs. 5 letzter Halbsatz, beginnend mit „dass der...“ wird gestrichen.

Es wird ein neuer § 7 Abs. 5 Satz 2 eingefügt:

„Der Wert der Anrechnung vermindert sich in den in § 2 Abs. 3 Satz 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung aufgeführten Fällen.“

2. In § 7 Abs. 6 werden die Worte „Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB IV“ durch „die Sozialversicherungsentgeltverordnung“ ersetzt. Das Wort „Wert“ wird durch das Wort „Werte“ ersetzt.
3. Die Übergangsregelung wird gestrichen.

Inkrafttreten: 1. September 2013

B. Beschluss zur Änderung von § 3a AVR DW EKD Fort- und Weiterbildung

§ 3a AVR DW EKD erhält folgende Fassung:

(1) Wird eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter auf Veranlassung des Dienstgebers und im Rahmen des Personalbedarfs des Dienstgebers fort- oder weitergebildet, gilt die Zeit der Teilnahme an der Fort- oder Weiterbildung als Arbeitszeit. Dies gilt auch für die Zeiten, an denen die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter betriebsüblich oder dienstplanmäßig nicht arbeiten würde. § 9d findet Anwendung.

(2) Während der Teilnahme an Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen werden der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter, sofern keine Ansprüche gegen andere Kostenträger bestehen, von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber

- a) das bisherige Entgelt (§ 14 Abs. 1), ggf. die Besitzstandszulage (§ 14 Abs. 2 Buchst. b) und die Umlage zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung (§ 27) fortgezahlt und
- b) die Kosten der Fort- oder Weiterbildung getragen.

(3) Endet das Dienstverhältnis aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund, ist die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber zur Rückzahlung der Aufwendungen nach Abs. 2 nach folgenden Maßgaben verpflichtet:

- a) Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht nur dann, wenn die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter durch die Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme besonders bedeutsame zusätzliche Arbeitsmarktchancen erworben hat. Besonders bedeutsame Arbeitsmarktchancen liegen in der Regel vor, wenn die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter wegen der absolvierten Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme eine höhere Vergütung nach den AVR erzielt als

zuvor (z.B. Zahlung einer Funktionszulage, Höhergruppierung).

- b) Eine Rückzahlungsverpflichtung entsteht grundsätzlich erst, sobald die Fort- und Weiterbildungsmaßnahme einen zeitlichen Umfang von mindestens einem Monat (gleich 22 Maßnahmetage) überschreitet.
- c) Dauerte die Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme weniger als 3 Monate, ist die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter zur Rückzahlung der Aufwendungen verpflichtet, wobei ihm in diesem Fall für jeden vollen Monat der Beschäftigung nach dem Ende der Fort- oder Weiterbildung 1/12 der Aufwendungen im Sinne des Abs. 2 erlassen werden.
- d) Dauerte die Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme mindestens 3 Monate aber weniger als 6 Monate, ist die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter zur Rückzahlung der Kosten verpflichtet, wobei ihm in diesem Fall für jeden vollen Monat der Beschäftigung nach dem Ende der Fort- oder Weiterbildung 1/24 der Aufwendungen im Sinne des Abs. 2 erlassen werden.
- e) Dauerte die Fort- oder Weiterbildung mindestens 6 Monate ist die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter zur Rückzahlung der Kosten verpflichtet, wobei ihm in diesem Fall für jeden vollen Monat der Beschäftigung nach dem Ende der Fort- oder Weiterbildung 1/36 der Aufwendungen im Sinne des Abs. 2 erlassen werden.

(4) Eine Rückzahlungsverpflichtung entfällt, wenn ein befristetes Dienstverhältnis durch Zeitablauf endet. Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht ferner nicht, wenn die Mitarbeiterin wegen Schwangerschaft oder Niederkunft in den letzten drei Monaten kündigt oder einen Auflösungsvertrag abschließt.

(5) Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht weiterhin nicht bei Maßnahmen im Rahmen der ärztlichen Weiterbildung nach den Weiterbildungsordnungen der Landesärztekammern und bei Fortbildungen im Rahmen der fachärztlichen Fortbildungspflicht und beim Erwerb von Fachkunden (z.B. Strahlenschutz, Rettungsdienst).

(6) In besonders gelagerten Fällen kann von der Rückzahlungsverpflichtung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters abgesehen werden.

(7) Für die Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Sinne des Abs. 1 schließen die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber und die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter vor Beginn der Maßnahme eine schriftliche Vereinbarung, in der die individuellen Rückzahlungsmodalitäten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Paragraphen aufzunehmen sind.

Inkrafttreten: 1. September 2013

Andreas Schneider
Vorsitzender

Nr. 99* - Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland. Vom 4. Dezember 2013.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. beschließt gem. der Ordnung vom 7. Juni 2001 in der Fassung vom 18. Oktober 2011 folgende Änderungen:

A. Änderungen in den AVR DW EKD außerhalb von Anlage 8a

1. Nach § 1b AVR wird folgender neuer § 1c eingefügt:
„§ 1c Geltungsbereich für Ärztinnen und Ärzte
Die Dienstverhältnisse aller Ärztinnen und Ärzte, sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte die an Krankenhäusern, Reha – Kliniken, Sozialpädiatrischen Zentren und sonstigen Kliniken einschließlich deren Instituten als Ärztinnen und Ärzte beschäftigt sind, die dem Diakonischen Werk der EKD angeschlossen sind und die die Anwendung der AVR mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dienstvertraglich vereinbart haben (im Folgenden Ärztinnen und Ärzte oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) richten sich nach Anlage 8a. Ausgenommen von der Anwendung der AVR und der Anlage 8a sind Chefärztinnen und Chefärzte, wenn deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich ohne Verweis auf die AVR vereinbart worden sind.“
2. § 9 Arbeitszeit
 - a) In § 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 werden die Worte: „bzw. für Ärztinnen und Ärzte der Entgeltgruppen A 1 bis A 3 (Anlage 8a und EG 12) 40 Stunden wöchentlich“ gestrichen.
 - b) In § 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 werden in der Klammer die Worte „bzw. bei Ärztinnen und Ärzten X% von 40“ gestrichen.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Klammer „(bzw. bei Ärztinnen und Ärzten 8 Stunden)“ gestrichen.
3. § 12 Eingruppierung
§ 12 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
4. § 14 Die Bestandteile des Entgeltes
 - a) In § 14 Absatz 1 werden die Worte „bzw. für Ärztinnen und Ärzte (§ 2 der Anlage 8a)“ gestrichen.
 - b) In § 14 Absatz 2 Ziff. b) werden die Worte „bzw. für Ärztinnen und Ärzte eine Überleitungszulage (§ 4 der Anlage 8a)“ gestrichen.
5. § 15 Grundentgelt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
§ 15 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
6. § 15a Übergangsregelung
§ 15a Absatz 6 wird gestrichen.
7. § 17 Dienstvereinbarung zur Sicherung der Leistungsangebote

§ 17 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Zeitzuschläge und Überstundenentgelte nach § 20a Abs. 1 Satz 2 und nach der Anlage 8 bzw. für Ärztinnen und Ärzte nach §§ 10 und 11 der Anlage 8a bleiben davon unberührt.“

8. § 18 Besitzstandsregelung
§ 18 Absatz 9 wird gestrichen.
9. § 20a Zeitzuschläge, Überstundenentgelt
In § 20a Absatz 3 werden die Worte „bzw. für Ärztinnen und Ärzte im Anhang 2 zu Anlage 8a“ gestrichen.
10. § 37 Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen
§ 37 Absatz 3 Unterabsatz 2 wird gestrichen.
11. Anlage 8 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft
 - a) In Anlage 8 Buchstabe A werden in der Überschrift die Worte „Ärztinnen, Ärzte, Zahnärztinnen, Zahnärzte“ gestrichen.
 - b) In Anlage 8 Buchstabe A Absatz 4 sind die Worte „und für Ärztinnen und Ärzte nach dem Anhang 2 zu Anlage 8a“ zu streichen.
 - c) In Anlage 8 Anmerkung 3. sind die Worte „Ärzte in der Chirurgie oder“ zu streichen.

B. Änderung der Anlage 8a

Die Anlage 8a erhält mit Wirkung ab dem 1. Januar 2014 folgende Fassung:

Anlage 8a

Regelungen für Ärztinnen und Ärzte

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Anlage gilt für den in § 1c AVR genannten Personenkreis.

(2) ¹Im Übrigen gelten die Bestimmungen der AVR.
²Folgende Bestimmungen in den AVR gelten nicht: §§ 3-4, 7, 8, 9-9 i, 11a, 12-16, 17-20a, 26, 30, 33-43, sowie die Anlagen 1-5, 7a, 8, 9, 10-10 a, und 14-17.
³Abweichend von Satz 2 kann § 17 in Reha-Kliniken angewendet werden.

Abschnitt I Allgemeine Dienstpflichten

§ 2 Allgemeine Arbeitsbedingungen

(1) Ärztinnen und Ärzte haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Dienstgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus.

(2) ¹Ärztinnen und Ärzte dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen in Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. ²Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Dienstgebers möglich. ³Werden Ärztinnen und Ärzten derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Dienstgeber unverzüglich anzuzeigen.

(3) ¹Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Ärztinnen und Ärzte ihrem Dienstgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. ²Der Dienstgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten von Ärztinnen und Ärzten oder berechnigte Interessen des Dienstgebers zu beeinträchtigen.

(4) Der Dienstgeber hat Ärztinnen und Ärzte von etwaigen im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis entstandenen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, sofern der Eintritt des Schadens nicht durch die Ärztin/den Arzt vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist. Im Übrigen bleiben die allgemeinen Grundsätze zur Arbeitnehmerhaftung unberührt.

(5) Der Dienstgeber ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Ärztinnen und Ärzte zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie/er zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage ist. Bei der beauftragten Ärztin/dem beauftragten Arzt kann es sich um eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Dienstgeber.

(6) Ärztinnen und Ärzte haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. Sie können das Recht auf Einsicht auch durch eine/n hierzu schriftlich Bevollmächtigte/n ausüben lassen. Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.

(7) Die ersten 6 Monate der Beschäftigung sind Probezeit, sofern nicht im Dienstvertrag auf eine Probezeit verzichtet oder eine kürzere Probezeit vereinbart worden ist.

§ 3 Allgemeine Pflichten

(1) Zu den den Ärztinnen und Ärzten obliegenden ärztlichen Pflichten gehört es auch, ärztliche Bescheinigungen auszustellen. Die Ärztinnen und Ärzte können vom Dienstgeber auch verpflichtet werden, im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit von leitenden Ärztinnen und Ärzten oder für Belegärztinnen und Belegärzte innerhalb der Einrichtung ärztlich tätig zu werden.

(2) Zu den aus der Haupttätigkeit obliegenden Pflichten der Ärztinnen und Ärzte gehört es ferner, am Rettungsdienst in Notarztwagen und Hubschraubern teilzunehmen. Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten Ärztinnen und Ärzte einen nicht satzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag ab 1. Januar 2014 in Höhe von 23,87 Euro. Dieser Betrag verändert sich zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß wie das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe II Stufe 1.

(3) Die Erstellung von Gutachten, gutachtlichen Äußerungen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, die nicht von einem Dritten angefordert und vergütet werden, gehört zu den den Ärztinnen und Ärzten obliegenden Pflichten aus der Haupttätigkeit.

(4) Die Ärztin/Der Arzt kann vom Dienstgeber verpflichtet werden, als Nebentätigkeit Unterricht zu erteilen sowie Gutachten, gutachtliche Äußerungen und wissenschaftliche Ausarbeitungen, die von einem Dritten angefordert und vergütet werden, zu erstellen, und zwar auch im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit der leitenden Ärztin/des leitenden Arztes. Steht die Vergütung für das Gutachten, die gutachtliche Äußerung oder wissenschaftliche Ausarbeitung ausschließlich dem Dienstgeber zu, hat die Ärztin/der Arzt nach Maßgabe ihrer/seiner Beteiligung einen An-

spruch auf einen Teil dieser Vergütung. In allen anderen Fällen ist die Ärztin/der Arzt berechtigt, für die Nebentätigkeit einen Anteil der von dem Dritten zu zahlenden Vergütung anzunehmen. Die Ärztin/Der Arzt kann die Übernahme der Nebentätigkeit verweigern, wenn die angebotene Vergütung offenbar nicht dem Maß ihrer/seiner Beteiligung entspricht. Im Übrigen kann die Übernahme der Nebentätigkeit nur in besonders begründeten Ausnahmefällen verweigert werden.

Anmerkung zu Absatz 2:

1. Eine Ärztin/Ein Arzt, die/der nach der Approbation noch nicht mindestens ein Jahr klinisch tätig war, ist grundsätzlich nicht zum Einsatz im Rettungsdienst heranzuziehen.

2. Eine Ärztin/ Ein Arzt, der/dem aus persönlichen oder fachlichen Gründen (z.B. Vorliegen einer anerkannten Minderung der Erwerbsfähigkeit, die dem Einsatz im Rettungsdienst entgegensteht, Flugunverträglichkeit, langjährige Tätigkeit als Bakteriologin/Bakteriologe) die Teilnahme am Rettungsdienst nicht zumutbar ist, darf grundsätzlich nicht zum Einsatz im Rettungsdienst herangezogen werden.

§ 4 Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestaltung

(1) Ärztinnen und Ärzte können aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen versetzt oder abgeordnet werden. Sollen Ärztinnen und Ärzte an eine Dienststelle oder einen Betrieb außerhalb des bisherigen Arbeitsortes versetzt oder voraussichtlich länger als drei Monate abgeordnet werden, so sind sie vorher zu hören.

(2) Ärztinnen und Ärzten kann im dienstlichen/betrieblichen oder öffentlichen Interesse mit ihrer Zustimmung vorübergehend eine mindestens gleich vergütete Tätigkeit bei einem Dritten zugewiesen werden. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Rechtsstellung der Ärztinnen und Ärzte bleibt unberührt. Bezüge aus der Verwendung nach Satz 1 werden auf das Entgelt angerechnet.

(3) Werden Aufgaben der Ärztinnen und Ärzte zu einem Dritten verlagert, ist auf Verlangen des Dienstgebers bei weiter bestehendem Dienstverhältnis die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung bei dem Dritten zu erbringen (Personalgestaltung). § 613a BGB sowie gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

Anmerkung zu Absatz 1:

1. Abordnung ist die Zuweisung einer vorübergehenden Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle oder einer anderen Einrichtung desselben oder eines anderen Dienstgeber unter Fortsetzung des bestehenden Dienstverhältnisses.

2. Versetzung ist die Zuweisung einer auf Dauer bestimmten Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle oder einer anderen Einrichtung desselben Dienstgebers unter Fortsetzung des bestehenden Dienstverhältnisses.

Anmerkung zu Absatz 2:

Zuweisung ist - unter Fortsetzung des bestehenden Dienstverhältnisses - die vorübergehende Beschäfti-

gung bei einem Dritten im In- und Ausland, bei dem die AVR nicht zur Anwendung kommen.

Anmerkung zu Absatz 3:

¹Personalgestaltung ist - unter Fortsetzung des bestehenden Dienstverhältnisses - die auf Dauer angelegte Beschäftigung bei einem Dritten. ²Die Modalitäten der Personalgestaltung werden zwischen dem Dienstgeber und dem Dritten vertraglich geregelt.

§ 5 Qualifizierung

(1) ¹Zur Teilnahme an medizinisch wissenschaftlichen Kongressen, ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen und ähnlichen Veranstaltungen ist der Ärztin/dem Arzt Arbeitsbefreiung bis zu drei Arbeitstagen im Kalenderjahr unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren. ²Die Arbeitsbefreiung wird auf einen Anspruch nach den Weiterbildungsgesetzen der Länder angerechnet. ³Bei Kostenerstattung durch Dritte kann eine Freistellung für bis zu fünf Arbeitstage erfolgen.

(2) ¹Die Kosten einer vom Dienstgeber veranlassenen Qualifizierungsmaßnahme - einschließlich Reisekosten - werden, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden, grundsätzlich vom Dienstgeber getragen. ²Ein möglicher Eigenbeitrag wird durch eine Qualifizierungsvereinbarung geregelt. ³Die Betriebsparteien sind gehalten, die Grundsätze einer fairen Kostenverteilung unter Berücksichtigung des betrieblichen und individuellen Nutzens zu regeln. ⁴Ein Eigenbeitrag der Ärztinnen und Ärzte kann in Geld und/oder Zeit erfolgen.

(3) ¹Ein hohes Qualifikationsniveau und lebenslanges Lernen liegen im gemeinsamen Interesse von Ärztinnen und Ärzten und Dienstgebern. ²Qualifizierung dient der Steigerung von Effektivität und Effizienz des Dienstes, der Nachwuchsförderung und der Steigerung von beschäftigungsbezogenen Kompetenzen.

(4) ¹Vor diesem Hintergrund stellt Qualifizierung nach dieser Anlage ein Angebot dar, aus dem für die Ärztinnen und Ärzte kein individueller Anspruch außer nach Abs. 6 abgeleitet, aber das durch Dienstvereinbarung wahrgenommen und näher ausgestaltet werden kann. ²Entsprechendes gilt für Dienstvereinbarungen im Rahmen der mitarbeitervertretungsrechtlichen Möglichkeiten. ³Weitergehende Mitbestimmungsrechte werden dadurch nicht berührt.

(5) ¹Qualifizierungsmaßnahmen sind

- a) die Fortentwicklung der fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen für die übertragenen Tätigkeiten (Erhaltungsqualifizierung),
- b) der Erwerb zusätzlicher Qualifikationen (Fort- und Weiterbildung),
- c) die Qualifizierung zur Arbeitsplatzsicherung (Qualifizierung für eine andere Tätigkeit; Umschulung) und
- d) die Einarbeitung bei oder nach längerer Abwesenheit (Wiedereinstiegsqualifizierung).

²Die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme wird dokumentiert und den Ärztinnen und Ärzten schriftlich bestätigt.

(6) ¹Ärztinnen und Ärzte haben - auch in den Fällen des Abs. 5 Satz 1 Buchst. d - Anspruch auf ein regel-

mäßiges Gespräch mit der jeweiligen Führungskraft, in dem festgestellt wird, ob und welcher Qualifizierungsbedarf besteht. ²Dieses Gespräch kann auch als Gruppengespräch geführt werden. ³Wird nichts anderes geregelt, ist das Gespräch jährlich zu führen.

(7) Zeiten von vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen gelten als Arbeitszeit.

(8) Gesetzliche Förderungsmöglichkeiten können in die Qualifizierungsplanung einbezogen werden.

(9) Für Ärztinnen und Ärzte mit individuellen Arbeitszeiten sollen Qualifizierungsmaßnahmen so angeboten werden, dass ihnen eine gleichberechtigte Teilnahme ermöglicht wird.

Abschnitt II Arbeitszeit

§ 6 Regelmäßige Arbeitszeit

(1) ¹Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich. ²Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf fünf Tage, aus notwendigen betrieblichen/ dienstlichen Gründen auch auf sechs Tage verteilt werden. ³Im gegenseitigen Einvernehmen kann mit der Ärztin oder dem Arzt eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu 42 Stunden mit entsprechender Erhöhung des Entgelts vereinbart werden.

(2) ¹Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von einem Jahr zugrunde zu legen. ²Abweichend von Satz 1 kann bei Ärztinnen und Ärzten, die ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit zu leisten haben, ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden.

(3) ¹Soweit es die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse zulassen, wird die Ärztin/der Arzt am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Entgelts nach § 28 Abs. 10 AVR von der Arbeit freigestellt. ²Kann die Freistellung nach Satz 1 aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren. ³Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für den 24. Dezember und 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden.

(4) Aus dringenden betrieblichen/dienstlichen Gründen kann auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung im Rahmen des § 7 Abs. 1, 2 und des § 12 ArbZG von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden.

(5) ¹Die tägliche Arbeitszeit kann im Schichtdienst auf bis zu zwölf Stunden ausschließlich der Pausen ausgedehnt werden. ²In unmittelbarer Folge dürfen nicht mehr als vier Zwölf-Stunden-Schichten und innerhalb von zwei Kalenderwochen nicht mehr als acht Zwölf-Stunden-Schichten geleistet werden. ³Solche Schichten können nicht mit Bereitschaftsdienst kombiniert werden.

(6) Ärztinnen und Ärzte sind im Rahmen begründeter betrieblicher/dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit sowie - bei Teilzeitbeschäftigung aufgrund arbeitsvertraglicher Regelung oder mit ihrer Zustimmung - zu Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

(7) Durch Dienstvereinbarung kann ein wöchentlicher Arbeitszeitkorridor von bis zu 45 Stunden eingerichtet werden. Die innerhalb eines Arbeitszeitkorridors geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Abs. 2 Satz 1 festgelegten Zeitraums ausgeglichen.

(8) Durch Dienstvereinbarung kann in der Zeit von 6 bis 20 Uhr eine tägliche Rahmenzeit von bis zu zwölf Stunden eingeführt werden. Die innerhalb der täglichen Rahmenzeit geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Abs. 2 Satz 1 festgelegten Zeitraums ausgeglichen.

(9) Zum Abschluss von Dienstvereinbarungen nach Abs. 7 und Abs. 8 für Ärztinnen und Ärzte wird eine Einigungsstelle entsprechend den Bestimmungen der Anlage 7 AVR gebildet. ²Bei der Einigungsstelle sind die Mitglieder der Mitarbeiterseite aus Ärztinnen und Ärzten und mindestens einem Vertreter der die Interessen der Ärztinnen und Ärzte in der ARK DW EKD vertretenden Gewerkschaften zu besetzen. ³Wenn eine Dienstvereinbarung durch Beschluss einer Einigungsstelle zustande gekommen ist, gilt diese mit Anzeige bei der Arbeitsrechtlichen Kommission.

Anmerkungen zu § 6:

Gleitzeitregelungen sind unter Wahrung der jeweils geltenden Mitbestimmungsrechte unabhängig von den Vorgaben zu Arbeitszeitkorridor und Rahmenzeit (Absätze 7 und 8) möglich.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 3:

Die Verminderung der regelmäßigen Arbeitszeit betrifft die Ärztinnen und Ärzte, die wegen des Dienstplans frei haben und deshalb ohne diese Regelung nacharbeiten müssten.

Anmerkung zu Absatz 9:

Ungekündigte Dienstvereinbarungen zur Regelung von Arbeitszeitmodellen nach bisherigem Recht gelten auch über den 31. Dezember 2013 hinaus, längstens bis zum 30. Juni 2015.

§ 7 Arbeit an Sonn- und Feiertagen

In Ergänzung zu dem vorstehenden § 6 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 6 gilt für Sonn- und Feiertage folgendes:

(1) ¹Die Arbeitszeit an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, wird durch eine entsprechende Freistellung an einem anderen Werktag bis zum Ende des dritten Kalendermonats - möglichst aber schon bis zum Ende des nächsten Kalendermonats - ausgeglichen, wenn es die betrieblichen Verhältnisse zulassen. ²Kann ein Freizeitausgleich nicht gewährt werden, erhält die Ärztin/der Arzt je Stunde 100 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des monatlichen Entgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe nach Maßgabe der Entgelttabelle. ³§ 10 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d bleibt unberührt.

(2) ¹Für Ärztinnen und Ärzte, die regelmäßig nach einem Dienstplan eingesetzt werden, der Wechselschicht- oder Schichtdienst an sieben Tagen in der Woche vorsieht, vermindert sich die regelmäßige Wochenarbeitszeit um ein Fünftel der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit, wenn sie an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt,

- a) Arbeitsleistung zu erbringen haben oder
- b) nicht wegen des Feiertags, sondern dienstplanmäßig nicht zur Arbeit eingeteilt sind und deswegen an anderen Tagen der Woche ihre regelmäßige Arbeitszeit erbringen müssen.

²Absatz 1 gilt in diesen Fällen nicht. ³§ 10 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d bleibt unberührt.

(3) ¹Ärztinnen und Ärzte, die regelmäßig an Sonn- und Feiertagen arbeiten müssen, erhalten innerhalb von zwei Wochen zwei arbeitsfreie Tage. ²Hiervon soll ein freier Tag auf einen Sonntag fallen.

§ 8 Sonderformen der Arbeit

(1) ¹Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan/Dienstplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen die Ärztin/der Arzt längstens nach Ablauf eines Monats erneut zu mindestens zwei Nachtschichten herangezogen wird. ²Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird. ³Nachtschichten sind Arbeitsschichten, die mindestens zwei Stunden Nachtarbeit umfassen.

(2) Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.

(3) Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 21 und 6 Uhr.

(4) Mehrarbeit sind die Arbeitsstunden, die teilzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von vollbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten (§ 6 Abs. 1 Satz 1) leisten.

(5) Überstunden sind die auf Anordnung des Dienstgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von vollbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten (§ 6 Abs. 1 Satz 1) für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden.

(6) Abweichend von Abs. 5 sind nur die Arbeitsstunden Überstunden, die

- a) im Falle der Festlegung eines Arbeitszeitkorridors nach § 6 Abs. über 45 Stunden oder über die vereinbarte Obergrenze hinaus,
- b) im Falle der Einführung einer täglichen Rahmenzeit nach § 6 Abs. 8 außerhalb der Rahmenzeit,
- c) im Falle von Wechselschicht- oder Schichtarbeit über die im Schichtplan festgelegten täglichen Arbeitsstunden einschließlich der im Schichtplan vorgesehenen Arbeitsstunden, die bezogen auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Schichtplanturnus nicht ausgeglichen werden,

angeordnet worden sind.

§ 9 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

(1) ¹Die Ärztin/Der Arzt ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Dienstgebers außerhalb der regelmäßigen

Arbeitszeit an einer vom Dienstgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen (Bereitschaftsdienst). ²Der Dienstgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.

(2) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann unter den Voraussetzungen einer

- Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle unter Einbeziehung des Betriebsarztes und
- ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes

im Rahmen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 4, Abs. 2 Nr. 3 ArbZG die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes abweichend von den §§ 3, 5 Abs. 1 und 2 und 6 Abs. 2 ArbZG über acht Stunden hinaus auf bis zu 24 Stunden verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird.

(3) [aufgehoben]

(4) Die tägliche Arbeitszeit darf bei Ableistung ausschließlich von Bereitschaftsdienst an Samstagen, Sonn- und Feiertagen max. 24 Stunden betragen, wenn dadurch für die einzelne Ärztin/den einzelnen Arzt mehr Wochenenden und Feiertage frei sind.

(5) ¹Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann im Rahmen des § 7 Abs. 2a ArbZG und innerhalb der Grenzwerte nach Abs. 2 eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auch ohne Ausgleich erfolgen. ²Die wöchentliche Arbeitszeit darf dabei durchschnittlich bis zu 58 Stunden betragen.

(6) Für die Berechnung des Durchschnitts der wöchentlichen Arbeitszeit nach den Absätzen 2 bis 5 ist ein Zeitraum von sechs Monaten zugrunde zu legen.

(7) ¹Soweit Ärztinnen und Ärzte Teilzeitarbeit gem. § 12 vereinbart haben, verringern sich die Höchstgrenzen der wöchentlichen Arbeitszeit nach den Absätzen 2 bis 5 in demselben Verhältnis, wie die Arbeitszeit dieser Ärztinnen und Ärzte zu der regelmäßigen Arbeitszeit vollbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte. ²Mit Zustimmung der Ärztin/des Arztes oder aufgrund von dringenden dienstlichen oder betrieblichen Belangen kann hiervon abgewichen werden.

(8) ¹Der Arzt hat sich auf Anordnung des Dienstgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Dienstgeber anzuzeigenden Stelle aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen (Rufbereitschaft). ²Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Arzt vom Dienstgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel zur Gewährleistung der Erreichbarkeit ausgestattet wird. ³Der Dienstgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. ⁴Durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden (§ 3 ArbZG) überschritten werden (§ 7 ArbZG).

(9) § 6 Absatz 4 bleibt im Übrigen unberührt.

§ 10 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

(1) ¹Die Ärztin/Der Arzt erhält neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. ²Die Zeitzuschläge betragen – auch bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten – je Stunde

- | | |
|---|-----------|
| a) für Überstunden | 15 v.H., |
| b) für Nachtarbeit | 15 v.H., |
| c) für Sonntagsarbeit | 25 v.H., |
| d) bei Feiertagsarbeit, sowie Arbeit am Ostersonntag und Pfingstsonntag | |
| i. ohne Freizeitausgleich | 135 v.H., |
| ii. mit Freizeitausgleich | 35 v.H., |
| e) für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr | 35 v.H., |

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe, bei Ärztinnen und Ärzten gem. § 15 Buchst. c und d der höchsten tariflichen Stufe. ³Für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt, beträgt der Zeitzuschlag 0,64 Euro je Stunde. ⁴Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchst. c bis e sowie Satz 3 wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt.

(2) Für Arbeitsstunden, die keine Überstunden sind und die aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht innerhalb des nach § 6 Abs. 2 Satz 1 oder 2 festgelegten Zeitraums mit Freizeit ausgeglichen werden, erhält die Ärztin/der Arzt je Stunde 100 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe.

(3) ¹Für die Rufbereitschaft wird eine tägliche Pauschale je Entgeltgruppe bezahlt. ²Sie beträgt für die Tage Montag bis Freitag das Zweifache, für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage das Vierfache des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe. ³Maßgebend für die Bemessung der Pauschale nach Satz 2 ist der Tag, an dem die Rufbereitschaft beginnt. ⁴Hinsichtlich der Arbeitsleistung wird jede einzelne Inanspruchnahme innerhalb der Rufbereitschaft mit einem Einsatz im Krankenhaus einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten auf eine volle Stunde gerundet. ⁵Für die Inanspruchnahme wird das Entgelt für Überstunden sowie etwaige Zeitzuschläge nach Abs. 1 gezahlt. ⁶Wird die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft am Aufenthaltsort im Sinne des § 9 Abs. 8 telefonisch (z.B. in Form einer Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen erbracht, wird abweichend von Satz 4 die Summe dieser Arbeitsleistungen auf die nächste volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach Abs. 1 bezahlt. ⁷Satz 1 gilt nicht im Falle einer stundenweisen Rufbereitschaft. ⁸Eine Rufbereitschaft i.S.v. Satz 7 liegt bei einer ununterbrochenen Rufbereitschaft von weniger als zwölf Stunden vor. ⁹In diesem Fall wird abweichend von den Sätzen 2 und 3 für jede angefangene Stunde der Rufbereitschaft 12,5 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabel-

lenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe gezahlt.

(4) ¹Ärztinnen und Ärzte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 105 Euro monatlich. ²Ärztinnen und Ärzte, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 0,63 Euro pro Stunde.

(5) ¹Ärztinnen und Ärzte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 40 Euro monatlich. ²Ärztinnen und Ärzte, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,24 Euro pro Stunde.

(6) Die Vergütung von Überstunden bzw. Überstundenzuschlägen und anderen Bestandteilen aus den §§ 10 und 11 kann durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag pauschaliert werden. Eine solche Nebenabrede ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende kündbar.

Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1:

Bei Überstunden richtet sich das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung nach der individuellen Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe, höchstens jedoch nach der Stufe 4.

Anmerkung zu Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d:

¹Der Freizeitausgleich muss im Dienstplan besonders ausgewiesen und bezeichnet werden. ²Falls kein Freizeitausgleich gewährt wird, werden als Entgelt einschließlich des Zeitzuschlags und des auf den Feiertag entfallenden Tabellenentgelts höchstens 235 v.H. gezahlt.

Anmerkung zu Absatz 2 Satz 1:

Mit dem Begriff „Arbeitsstunden“ sind nicht die Stunden gemeint, die im Rahmen von Gleitzeitregelungen im Sinne der Anmerkung zu § 6 anfallen, es sei denn, sie sind angeordnet worden.

Anmerkung zu Absatz 3:

Zur Ermittlung der Tage einer Rufbereitschaft, für die eine Pauschale gezahlt wird, ist auf den Tag des Beginns der Rufbereitschaft abzustellen.

§ 11 Bereitschaftsdienstentgelt

(1) ¹Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung
I	bis zu 25 v.H.	60 v.H.
II	mehr als 25 v.H. bis 40 v.H.	75 v.H.
III	mehr als 40 v.H. bis 49 v.H.	90 v.H.

²Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt als Nebenabrede zum Arbeitsvertrag. ³Die Nebenabrede ist mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres kündbar.

(2) ¹Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

EG I	25,73 Euro,
EG II	29,84 Euro,
EG III	32,41 Euro,
EG IV	34,47 Euro.

²Die Bereitschaftsdienstentgelte nach Satz 1 verändern sich bei nach dem 1. Dezember 2014 wirksam werdenden allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz.

(3) ¹Die Ärztin/Der Arzt erhält zusätzlich zu dem Stundenentgelt gem. der Tabelle in Abs. 2 Satz 1 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes ab der 97. Bereitschaftsdienststunde und den folgenden Bereitschaftsdienststunden im Kalendermonat einen Zuschlag. ²Der Zuschlag nach Satz 1 beträgt 5 v.H. des Stundenentgelts gem. der Tabelle in Abs. 2 Satz 1. ³Dieser Zuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden.

(4) ¹Die Ärztin/Der Arzt erhält zusätzlich zu dem Entgelt nach den Absätzen 1 und 2 für jede nach Abs. 1 als Arbeitszeit gewertete Stunde, die an einem Feiertag geleistet worden ist, einen Zeitzuschlag in Höhe von 25 v.H. des Stundenentgelts nach Abs. 2 Satz 1. ²Weitergehende Ansprüche auf Zeitzuschläge bestehen nicht.

(5) ¹Die Ärztin/Der Arzt erhält zusätzlich zu dem Stundenentgelt gem. der Tabelle in Abs. 2 Satz 1 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (§ 8 Abs. 3) je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 v.H. des Stundenentgelts gem. der Tabelle in Abs. 2 Satz 1. ²Dieser Zeitzuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden. ³Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) ¹Die nach Abs. 1 errechnete Arbeitszeit kann bei Ärztinnen und Ärzten, einschließlich der eines ggf. nach Abs. 4 zu zahlenden Zeitzuschlags 1:1 entsprechenden Arbeitszeit, anstelle der Auszahlung des sich nach den Absätzen 1, 2 und 4 ergebenden Entgelts bis zum Ende des dritten Kalendermonats auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). ²Erfolgt Freizeitausgleich in Zeiten, zu denen gem. §§ 5 und 7 Abs. 9 ArbZG Ruhezeit zu gewähren ist, wird abweichend von Abs. 1 und Satz 1 diese Zeit in der Bereitschaftsdienststufe III mit dem Faktor 100 v.H., in der Bereitschaftsdienststufe II mit dem Faktor 85 v.H. und in der Bereitschaftsdienststufe I mit dem Faktor 70 v.H. als Arbeitszeit bewertet. ³Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Entgelt (§ 17) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.

Anmerkung zu Absatz 6 Satz 2:

¹Bei einem Bereitschaftsdienst der Stufe III von 24 Stunden, wovon 8 Stunden zu Zeiten in Freizeit ausgeglichen werden, für die gem. §§ 5 und 7 Abs. 9 ArbZG Ruhezeit zu gewähren ist, sind 14,4 Stunden [(8 Stunden x 100 v.H. = 8 Stunden) + (16 Stunden x 90 v.H. = 14,4 Stunden) - 8 Stunden] mit dem Bereitschaftsdienstentgelt nach Absatz 2 zu bezahlen. ²Bei einem Bereitschaftsdienst der Stufe I von 16 Stunden, wovon 8 Stunden zu Zeiten in Freizeit ausgeglichen werden, für die gem. §§ 5 und 7 Abs. 9 ArbZG Ruhezeit zu gewähren ist, sind 2,40 Stunden [(8 Stunden x 70 v.H. = 5,6 Stunden) + (8 Stunden x

60 v.H. = 4,8 Stunden) - 8 Stunden = 2,4 Stunden] mit dem Bereitschaftsdienstentgelt nach Absatz 2 zu bezahlen.

§ 12 Teilzeitbeschäftigung

(1) ¹Mit Ärztinnen und Ärzten soll auf Antrag eine geringere als die vertraglich festgelegte Arbeitszeit vereinbart werden, wenn sie

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen. ²Die Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. ³Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen. ⁴Bei der Gestaltung der Arbeitszeit hat der Dienstgeber im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten der besonderen persönlichen Situation der Ärztin/des Arztes nach Satz 1 Rechnung zu tragen.

(2) Ärztinnen und Ärzte, die in anderen als den in Abs. 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Dienstgeber verlangen, dass er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.

(3) Ist mit früher vollbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten auf ihren Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, sollen sie bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.

§ 13 Arbeitszeitdokumentation

Die Arbeitszeiten der Ärztinnen und Ärzte sind durch elektronische Verfahren oder auf andere Art in geeigneter Weise objektiv zu erfassen und zu dokumentieren.

Abschnitt III Eingruppierung und Entgelt

§ 14 Allgemeine Eingruppierungsregelungen

(1) ¹Die Eingruppierung der Ärztinnen und Ärzte richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des § 15. ²Die Ärztin/Der Arzt erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie/er eingruppiert ist.

(2) ¹Die Ärztin/Der Arzt ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihr/ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. ²Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. ³Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden, sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen. ⁴Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person

der Ärztin/des Arztes bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.

(3) Die Entgeltgruppe der Ärztin/des Arztes ist im Dienstvertrag anzugeben.

Anmerkungen zu § 14 Absatz 2:

1. Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangersarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis der Ärztin/des Arztes, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (z.B. Erstellung eines EKG). Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden.

2. Eine Anforderung im Sinne des Satzes 2 ist auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Entgeltgruppe.

§ 15 Eingruppierung

Ärztinnen und Ärzte sind wie folgt eingruppiert:

- a) Entgeltgruppe I:
Ärztin/Arzt mit entsprechender Tätigkeit.
- b) Entgeltgruppe II:
Fachärztin/Facharzt mit entsprechender Tätigkeit
- c) Entgeltgruppe III:
Oberärztin/Oberarzt
- d) Entgeltgruppe IV:
Leitende Oberärztin/Leitender Oberarzt ist diejenige Ärztin/derjenige Arzt, der/dem die ständige Vertretung der leitenden Ärztin/des leitenden Arztes (Chefärztin/Chefarzt) vom Dienstgeber ausdrücklich übertragen worden ist.

Anmerkung zu Buchst. b:

Fachärztin/Facharzt ist diejenige Ärztin/derjenige Arzt, die/der aufgrund abgeschlossener Facharztweiterbildung in ihrem/seinem Fachgebiet tätig ist.

Anmerkung zu Buchstabe c:

Oberärztin/Oberarzt ist diejenige Ärztin/derjenige Arzt, der/dem die medizinische Verantwortung für selbstständige Teil- oder Funktionsbereiche der Klinik bzw. Abteilung vom Dienstgeber ausdrücklich übertragen worden ist.

Anmerkung zu Buchstabe d:

Leitender Oberärztin/leitender Oberarzt ist nur diejenige Ärztin/derjenige Arzt, die/der die leitende Ärztin/den leitenden Arzt in der Gesamtheit ihrer/seiner Dienstaufgaben vertritt. Das Tätigkeitsmerkmal kann daher innerhalb einer Klinik bzw. einer Abteilung in der Regel nur von einer Ärztin/einem Arzt erfüllt werden.

§ 16 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

(1) ¹Wird der Ärztin/dem Arzt vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer/seiner Eingruppierung entspricht, und hat sie/er diese mindestens einen Monat ausgeübt, erhält sie/er für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit. ²Die vertretungsweise Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ist ein Un-

terfall der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

(2) Die persönliche Zulage bemisst sich für Ärztinnen und Ärzte, die in eine der Entgeltgruppen I bis III eingruppiert sind, aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich für die Ärztin/den Arzt bei dauerhafter Übertragung nach § 19 Abs. 4 ergeben hätte.

§ 17 Tabellenentgelt

(1) Die Ärztin/Der Arzt erhält monatlich ein Tabellenentgelt nach dem Anhang 1 der Anlage 8a. Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die sie/er eingruppiert ist, und nach der für sie/ihn geltenden Stufe.

(2) Für Ärztinnen/Ärzte gem. § 15 Buchst. c und d ist die Vereinbarung eines außertariflichen Entgelts jeweils nach Ablauf einer angemessenen, in der letzten tariflich ausgewiesenen Stufe verbrachten Zeit zulässig.

§ 18 Stufen der Entgelttabelle

(1) Ärztinnen und Ärzte erreichen die jeweils nächste Stufe - in Abhängigkeit von ihrer Leistung gem. § 19 Abs. 2 - nach den Zeiten einer Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit) und zwar in

- a) Entgeltgruppe I
 - Stufe 2: nach einjähriger ärztlicher Tätigkeit
 - Stufe 3: nach zweijähriger ärztlicher Tätigkeit
 - Stufe 4: nach dreijähriger ärztlicher Tätigkeit
 - Stufe 5: nach vierjähriger ärztlicher Tätigkeit
 - Stufe 6: nach fünfjähriger ärztlicher Tätigkeit,
- b) Entgeltgruppe II
 - Stufe 2: nach dreijähriger fachärztlicher Tätigkeit
 - Stufe 3: nach sechsjähriger fachärztlicher Tätigkeit
 - Stufe 4: nach achtjähriger fachärztlicher Tätigkeit
 - Stufe 5: nach zehnjähriger fachärztlicher Tätigkeit
 - Stufe 6: nach zwölfjähriger fachärztlicher Tätigkeit,
- c) Entgeltgruppe III
 - Stufe 2: nach dreijähriger oberärztlicher Tätigkeit
 - Stufe 3: nach sechsjähriger oberärztlicher Tätigkeit.
- d) Entgeltgruppe IV
 - Stufe 2: nach dreijähriger Tätigkeit als leitende Oberärztin/leitender Oberarzt

(2) Bei der Anrechnung von Vorbeschäftigungen werden in der Entgeltgruppe I Zeiten ärztlicher Tätigkeit angerechnet. Eine Tätigkeit als Ärztin/Arzt im Praktikum gilt als ärztliche Tätigkeit. In der Entgeltgruppe II werden Zeiten fachärztlicher Tätigkeit in der Regel angerechnet. Zeiten einer vorhergehenden beruflichen Tätigkeit können angerechnet werden, wenn sie für die vorgesehene Tätigkeit förderlich sind.

Anmerkung zu Absatz 2:

Zeiten ärztlicher Tätigkeit im Sinne der Sätze 1 bis 3, die im Ausland abgeleistet worden sind, sind nur solche, die von einer Ärztekammer im Gebiet der Bun-

desrepublik Deutschland als der inländischen ärztlichen Tätigkeit gleichwertig anerkannt werden.

§ 19 Allgemeine Regelungen zu den Stufen

(1) Ärztinnen und Ärzte erhalten vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe.

(2) Bei Leistungen der Ärztin/des Arztes, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 2 bis 5 jeweils verkürzt werden. Bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 2 bis 5 jeweils verlängert werden. Bei einer Verlängerung der Stufenlaufzeit hat der Dienstgeber jährlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung noch vorliegen. Für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden von Ärztinnen und Ärzten gegen eine Verlängerung nach Satz 2 bzw. 3 kann eine betriebliche Kommission gebildet werden.

(3) Den Zeiten einer ärztlichen Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs.1 stehen gleich:

- a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
- b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit bis zu 39 Wochen,
- c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
- d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Dienstgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,
- e) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

Zeiten, in denen Ärztinnen und Ärzte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

(4) Bei einer Eingruppierung in eine höhere oder niedrigere Entgeltgruppe erhält die Ärztin/der Arzt vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das Tabellenentgelt der sich aus § 18 Abs. 1 ergebenden Stufe. Ist eine Ärztin/ein Arzt, die/der in der Entgeltgruppe II eingruppiert und der Stufe 6 zugeordnet ist (§ 18 Abs. 1 Buchst. b), in die Entgeltgruppe III höhergruppiert und dort der Stufe 1 zugeordnet (§§ 15 Buchst. c, 18 Abs. 1) worden, erhält die Ärztin/der Arzt so lange das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe II Stufe 6, bis sie/er Anspruch auf ein Entgelt hat, das das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe II Stufe 6 übersteigt.

(5) Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann Ärztinnen und Ärzten im Einzelfall, abweichend von dem sich aus der nach § 18 und § 19 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer/seiner jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. Haben Ärztinnen und Ärzte bereits die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden.

Anmerkung zu Absatz 2:

Leistungsbezogene Stufenaufstiege unterstützen insbesondere die Anliegen der Personalentwicklung.

Anmerkung zu Absatz 2 Satz 2:

Bei Leistungsminderungen, die auf einem anerkannten Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gem. §§ 8 und 9 SGB VII beruhen, ist diese Ursache in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Anmerkung zu Absatz 2 Satz 6:

Die Mitwirkung der Kommission erfasst nicht die Entscheidung über die leistungsbezogene Stufenzuordnung.

§ 20 Leistungs- und erfolgsorientierte Entgelte bei Ärztinnen und Ärzten (Vario-Ä)

(1) ¹Ärztinnen und Ärzte können auf der Grundlage einer Zielvereinbarung eine Leistungsprämie erhalten. ²Zielvereinbarungen können auch mit Gruppen von Ärztinnen und Ärzten abgeschlossen werden. ³Eine Zielvereinbarung in diesem Sinne ist eine freiwillig eingegangene verbindliche Abrede zwischen dem Dienstgeber bzw. in seinem Auftrag dem Vorgesetzten einerseits und der Ärztin/dem Arzt bzw. allen Mitgliedern einer Gruppe von Ärztinnen und/oder Ärzten andererseits; sie bedarf der Schriftform.

(2) ¹An Ärztinnen und Ärzte können am Unternehmenserfolg orientierte Erfolgsprämien gezahlt werden. ²Die für die Erfolgsprämie relevanten wirtschaftlichen Unternehmensziele legt die Unternehmensführung zu Beginn des Wirtschaftsjahres fest.

(3) Zur Umsetzung der Absätze 1 und 2 kann der Dienstgeber ein klinik- oder abteilungsbezogenes Budget zur Verfügung stellen.

(4) Die nach den Absätzen 1 und 2 gewährten Leistungs- und Erfolgsprämien sind nicht zusatzversorgungspflichtig.

Anmerkungen zu Absatz 1:

1. *Zielvereinbarungen können insbesondere in Bezug auf abteilungs- oder klinikspezifische Fort- oder Weiterbildungen abgeschlossen werden. ²Soweit eine Zielvereinbarung in Bezug auf Fort- und Weiterbildung abgeschlossen wird, ist die Kostenübernahme durch den Dienstgeber oder einen Dritten sowie die zusätzliche Freistellung unter Fortzahlung der Bezüge zu regeln.*

2. *Wird vom Dienstgeber bzw. der Ärztin/dem Arzt der Wunsch nach Abschluss einer Zielvereinbarung geäußert, ist ein Gespräch zu führen, um die Möglichkeit des Abschlusses einer Zielvereinbarung zu prüfen; ein Anspruch auf Abschluss einer Zielvereinbarung besteht nicht.*

§ 21 Führung auf Probe

(1) ¹Führungspositionen können als befristetes Dienstverhältnis bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren vereinbart werden. ²Innerhalb dieser Gesamtdauer ist eine höchstens zweimalige Verlängerung des Arbeitsvertrages zulässig. ³Die beiderseitigen Kündigungsrechte bleiben unberührt.

(2) Führungspositionen sind die zugewiesenen Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis.

(3) ¹Besteht bereits ein Dienstverhältnis mit demselben Dienstgeber, kann der Ärztin/dem Arzt vorüber-

gehend eine Führungsposition bis zu der in Absatz 1 genannten Gesamtdauer übertragen werden. ²Der Ärztin/Dem Arzt wird für die Dauer der Übertragung eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Tabellenentgelten nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach § 19 Abs. 4 ergebenden Tabellenentgelt gewährt. ³Nach Fristablauf endet die Erprobung. ⁴Bei Bewährung wird die Führungsfunktion auf Dauer übertragen; ansonsten erhält die Ärztin/der Arzt eine der bisherigen Eingruppierung entsprechende Tätigkeit.

§ 22 Beendigung des Dienstverhältnisses ohne Kündigung

(1) Das Dienstverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,

- a) mit Ablauf des Monats, in dem die Ärztin/der Arzt das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet hat,
- b) jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag).

(2) ¹Das Dienstverhältnis endet ferner mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) oder eines berufsständischen Versorgungswerks zugestellt wird, wonach die Ärztin/der Arzt voll oder teilweise erwerbsgemindert ist. ²Die Ärztin/Der Arzt hat den Dienstgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. ³Beginnt die Rente erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet das Dienstverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. ⁴Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses eine nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Dienstverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes. ⁵Das Dienstverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers oder eines berufsständischen Versorgungswerks für Ärzte/Zahnärzte eine Rente auf Zeit gewährt wird. ⁶In diesem Fall ruht das Dienstverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird.

(3) Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet bzw. ruht das Dienstverhältnis nicht, wenn die Ärztin/der Arzt nach seinem vom Rentenversicherungsträger bzw. in einem berufsständischen Versorgungswerk festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und die Ärztin/der Arzt innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheids ihre/seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.

(4) ¹Verzögert die Ärztin/der Arzt schuldhaft den Rentenantrag oder bezieht sie/er Altersrente nach § 236 oder § 236a SGB VI oder ist sie/er nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, so tritt an die Stelle des Rentenbescheids das Gutachten einer Amtsärztin/eines Amtsarztes oder einer/eines nach § 2 Abs. 5 Satz 2 bestimmten Ärztin/Arztes. ²Das Dienstverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf des Monats, in

dem der Ärztin/dem Arzt das Gutachten bekannt gegeben worden ist.

(5) 1Soll die Ärztin/der Arzt, deren/dessen Dienstverhältnis nach Absatz 1 Buchst. a geendet hat, weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Dienstvertrag abzuschließen. 2Das Dienstverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn im Dienstvertrag nichts anderes vereinbart ist.

(6) Leistungsgeminderte Ärztinnen und Ärzte sind Beschäftigte, die ausweislich einer Bescheinigung des beauftragten Arztes (§ 2 Abs. 5 Satz 2) nicht mehr in der Lage sind, auf Dauer die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung in vollem Umfang zu erbringen, ohne deswegen zugleich teilweise oder in vollem Umfang erwerbsgemindert im Sinne des SGB VI zu sein.

(7) 1Bei Ärztinnen und Ärzten, die Pflichtmitglieder eines ärztlichen Versorgungswerkes sind, endet das Dienstverhältnis abweichend von Absatz 1 Buchst. a mit Erreichen der für das jeweilige berufsständische Versorgungswerk nach dem Stand vom 1. März 2013 geltenden Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente, sofern dies zu einem späteren Zeitpunkt als nach Absatz 1 Buchst. a erfolgt. 2Nach dem 1. März 2013 wirksam werdende Änderungen der satzungsmäßigen Bestimmungen der in Satz 1 genannten Versorgungswerke im Hinblick auf das Erreichen der Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente sind nur dann maßgeblich, wenn die sich daraus ergebende Altersgrenze mit der gesetzlich festgelegten Altersgrenze zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente übereinstimmt.

§ 23 Kündigung von befristeten und unbefristeten Dienstverhältnissen

(1) 1Bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Dienstverhältnisses beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen zum Monatsschluss. 2Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigungszeit (Abs. 3 Satz 1 und 2)

bis zu einem Jahr	einen Monat zum Monatsschluss, sowie
von mehr als einem Jahr	6 Wochen,
von mindestens 5 Jahren	3 Monate,
von mindestens 8 Jahren	4 Monate,
von mindestens 10 Jahren	5 Monate,
von mindestens 12 Jahren	6 Monate
	jeweils zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

(2) Dienstverhältnisse von Ärztinnen und Ärzten, die das 40. Lebensjahr vollendet haben können nach einer Beschäftigungszeit (Abs. 3 Satz 1 und 2) von mehr als 15 Jahren durch den Dienstgeber nur aus einem wichtigen Grund gekündigt werden.

(3) 1Beschäftigungszeit ist die bei demselben Dienstgeber im Dienstverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen ist. 2Unberücksichtigt bleibt die Zeit eines Sonderurlaubs gem. § 29 AVR, es sei denn, der Dienstgeber hat vor Antritt des Sonderurlaubs schriftlich ein dienstliches oder betriebliches Interesse anerkannt. 3Wechseln Ärztinnen und Ärzte zwischen Dienstgebern, die vom Geltungsbereich der Anlage 8a erfasst werden, werden die Zeiten bei dem anderen Dienstgeber als Beschäftigungszeit anerkannt, sofern dies von der Ärztin oder dem Arzt innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Dienstverhältnisses nachgewiesen wird (diese Frist endet frühestens am 31. März 2014).

§ 24 Zeugnis

(1) Bei Beendigung des Dienstverhältnisses haben die Ärztinnen und Ärzte Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit, das sich auch auf Führung und Leistung erstrecken muss (Endzeugnis).

(2) Aus triftigen Gründen können Ärztinnen und Ärzte auch während des Dienstverhältnisses ein Zeugnis verlangen (Zwischenzeugnis).

(3) Bei bevorstehender Beendigung des Dienstverhältnisses können die Ärztinnen und Ärzte ein Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit verlangen (vorläufiges Zeugnis).

(4) 1Die Zeugnisse gem. den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich auszustellen. 2Das Endzeugnis und Zwischenzeugnis sind von der leitenden Ärztin/dem leitenden Arzt und einer vertretungsberechtigten Person des Dienstgebers zu unterzeichnen.

§ 25 Beteiligung bei gekürzter Jahressonderzahlung

(1) Wird die Jahressonderzahlung für die nicht-ärztlichen Mitarbeitenden gem. Anlage 14 gekürzt, beteiligen sich Ärztinnen und Ärzte in angemessener Form durch

- a) eine entsprechende Anhebung der Arbeitszeit nach § 6, beginnend mit dem Monat, in dem der Teil der Jahressonderzahlung fällig wäre, verteilt über einen Zeitraum von sechs Monaten; oder
- b) Reduzierung des Entgeltes im Umfang des entsprechenden Teils des Jahreseinkommens in Form einer individualrechtlichen Vereinbarung unter Angabe der Laufzeit der monatlichen Kürzung.

(2) Entsprechendes gilt soweit eine Dienstvereinbarung nach § 17 AVR oder Anlage 17 AVR in Kraft tritt, durch die die Personalkosten der nicht-ärztlichen Mitarbeitenden reduziert werden.

§ 26 Eigenbeteiligung im Falle der zusätzlichen Altersversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Ist der Dienstgeber, bei der die Ärztin bzw. der Arzt beschäftigt ist, Mitglied in der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, beteiligt letztgenannte/r sich an den dienstgeberseitigen Aufwendungen zur Altersversorgung in der jeweils zwischen dem Verband Kommunaler Arbeitgeber und dem Marburger Bund vereinbarten Höhe.

§ 27 Sonderregelung zur Entgeltumwandlung

Die Ärztin oder der Arzt hat einmalig das Recht, auch einen anderen als den vom Dienstgeber angebotenen Durchführungsweg zu wählen, sofern es sich um eine insolvenzgesicherte Unterstützungskasse handelt. Dies gilt auch in dem Fall, dass eine Dienstvereinbarung über einen Durchführungsweg besteht.

Überleitungs- und Besitzstandsregelung:**Präambel**

Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass die/der einzelne/n Ärztin/Arzt durch diese Überleitung keine wirtschaftlichen Nachteile erfährt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Überleitungs- und Besitzstandsregelung gilt für alle Ärztinnen und Ärzte, die am 31. Dezember 2013 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am Tag des Inkrafttretens der Anlage 8a neue Fassung AVR fortbesteht und zwar für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses.

(2) Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages. Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

§ 2 Überleitung

Ärztinnen und Ärzte gem. Anlage 8a AVR werden so in das neue System übergeleitet als ob sie seit dem Zeitpunkt, ab dem sie ununterbrochen in dem Krankenhaus oder in der Klinik tätig waren nach Anlage 8a AVR (neue Fassung) eingruppiert und eingestuft worden wären. Vorbeschäftigungen in vergleichbarer Qualifikation bzw. Funktion werden bei der Stufenzuordnung und einem weiteren Stufenaufstieg angerechnet.

§ 3 Besitzstandsregelung für die Entgeltgruppen I, II und III

(1) Diese Besitzstandsregelung gilt nur für Ärztinnen und Ärzte, die nach neuem Recht in die Entgeltgruppe I, II oder III eingruppiert sind.

(2) ¹Ärztinnen und Ärzte, deren bisheriges Entgelt (Vergleichsentgelt) das ihnen am 1. Januar 2014 zustehende Entgelt übersteigt, erhalten eine Besitzstandszulage. ²Die Besitzstandszulage wird in der gleichen Höhe aufgezehrt wie sich das Monatsentgelt durch Stufensteigerungen und Höhergruppierung erhöht. ³Die (ggf. verbleibende) Besitzstandszulage erhöht sich zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Umfang wie das Monatsentgelt nach § 17 der Anlage 8a.

(3) ¹Die monatliche Besitzstandszulage wird als Unterschiedsbetrag zwischen dem Vergleichsjahresentgelt (Abs. 4) und dem Jahresentgelt (Abs. 5), jeweils geteilt durch 12, errechnet. ²Bei der Vergleichsberechnung sind die neuen Werte aus Anhang 1 zu Anlage 8a (Entgelttabelle) unter Berücksichtigung der Bestimmungen aus § 21 AVR zugrunde zu legen.

(4) ¹Das Vergleichsjahresentgelt errechnet sich als das 13-fache des am 31. Dezember 2013 zustehenden Monatsentgeltes. ²Zum Monatsentgelt im Sinne dieser Vorschrift gehören die Regelvergütung gem. Tabellenentgelte nach der bisherigen Anlage 8a und bisherige Besitzstandszulagen.

(5) Das Jahresentgelt errechnet sich als das 12-fache des am 1. Januar 2014 zustehenden Monatsentgeltes gem. des Anhangs 1 der Anlage 8a.

(6) Ruht das Dienstverhältnis oder besteht anstelle einer Beurlaubung eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit oder während einer Beurlaubung, ist das Monatsentgelt so zu berechnen, als ob die Ärztin/der Arzt im Dezember 2013 die Tätigkeit im selben Umfang wie vor der Beurlaubung bzw. vor dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.

(7) ¹Verringert sich zum oder nach dem 1. Januar 2014 die individuelle regelmäßige Arbeitszeit der Ärztin/des Arztes, reduziert sich ihre/seine Besitzstandszulage im selben Verhältnis, in dem die Arbeitszeit verringert wird; erhöht sich die Arbeitszeit, bleibt die Besitzstandszulage unverändert. ²Erhöht sich nach einer Verringerung der Arbeitszeit diese wieder, so lebt die Besitzstandszulage im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeiterhöhung, höchstens bis zur ursprünglichen Höhe, wieder auf.

Anmerkung zu Absatz 4:

Bestehende individuell vereinbarte Zulagen werden bei dem Vergleichsentgelt berücksichtigt, sofern das einzelvertraglich vorgesehen ist.

§ 4 Kinderzuschlag nach § 19a AVR

¹Soweit einer Ärztin/einem Arzt im Monat Dezember 2013 ein Kinderzuschlag nach § 19a AVR zustand, wird dieser als gesonderte Besitzstandszulage gezahlt. ²Diese Besitzstandszulage wird solange und insoweit fortgezahlt wie die anspruchsbegründenden Voraussetzungen nach § 19a AVR gegeben sind. ³§ 3 Abs. 2 Satz 3 dieser Überleitungs- und Besitzstandsregelung gilt entsprechend.

Inkrafttreten: 1. Januar 2014

Andreas Schneider
Vorsitzender

Bettina Riedel
Geschäftsführung

40 Wochenstunden

AVR DD - Ärzte - Monatsentgelte ab 1. Januar 2014						
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
EG I	4.023,08 €	4.251,13 €	4.413,99 €	4.696,31 €	5.032,94 €	5.171,38 €
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
EG II	5.309,81 €	5.755,02 €	6.145,94 €	6.373,97 €	6.596,55 €	6.819,15 €
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr			
EG III	6.650,86 €	7.041,76 €	7.601,00 €			
	1. Jahr	4. Jahr				
EG IV	7.823,56 €	8.382,82 €				

Hilfstabellen

42 Wochenstunden

AVR DD - Ärzte - Monatsentgelte ab 1. Januar						
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
EG I	4.224,23 €	4.463,69 €	4.634,69 €	4.931,13 €	5.284,59 €	5.429,95 €
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
EG II	5.575,30 €	6.042,77 €	6.453,24 €	6.692,67 €	6.926,38 €	7.160,11 €
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr			
EG III	6.983,40 €	7.393,85 €	7.981,05 €			
	1. Jahr	4. Jahr				
EG IV	8.214,74 €	8.801,96 €				

AVR DD - Ärzte - Zuschlagstabelle ab 1. Januar 2014						
EG I	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Std.-Vg.	23,13 €	24,44 €	25,38 €	27,00 €	27,00 €	27,00 €
Ü.-Zuschl.	3,81 €	3,81 €	3,81 €	3,81 €	3,81 €	3,81 €
Summe	26,94 €	28,25 €	29,19 €	30,81 €	30,81 €	30,81 €
Nachtzusch.	3,81 €	3,81 €	3,81 €	3,81 €	3,81 €	3,81 €
Sonntagsarbeit	6,35 €	6,35 €	6,35 €	6,35 €	6,35 €	6,35 €
Feiertagsarbeit ohne FA	34,26 €	34,26 €	34,26 €	34,26 €	34,26 €	34,26 €
Feiertagsarbeit mit FA; 24. und 31.12. ab 6 Uhr	8,88 €	8,88 €	8,88 €	8,88 €	8,88 €	8,88 €
EG II	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Std.-Vg.	30,53 €	33,09 €	35,34 €	36,65 €	36,65 €	36,65 €
Ü.-Zuschl.	5,30 €	5,30 €	5,30 €	5,30 €	5,30 €	5,30 €
Summe	35,83 €	38,39 €	40,64 €	41,95 €	41,95 €	41,95 €
Nachtzusch.	5,30 €	5,30 €	5,30 €	5,30 €	5,30 €	5,30 €
Sonntagsarbeit	8,84 €	8,84 €	8,84 €	8,84 €	8,84 €	8,84 €
Feiertagsarbeit ohne FA	47,71 €	47,71 €	47,71 €	47,71 €	47,71 €	47,71 €
Feiertagsarbeit mit FA; 24. und 31.12. ab 6 Uhr	12,37 €	12,37 €	12,37 €	12,37 €	12,37 €	12,37 €
EG III	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr			
Std.-Vg.	38,24 €	40,49 €	43,70 €			
Ü.-Zuschl.	6,56 €	6,56 €	6,56 €			
Summe	44,80 €	47,05 €	50,26 €			
Nachtzusch.	6,56 €	6,56 €	6,56 €			
Sonntagsarbeit	10,93 €	10,93 €	10,93 €			
Feiertagsarbeit ohne FA	59,00 €	59,00 €	59,00 €			
Feiertagsarbeit mit FA; 24. und 31.12. ab 6 Uhr	15,30 €	15,30 €	15,30 €			
EG IV	1. Jahr	4. Jahr				
Std.-Vg.	44,98 €	48,20 €				
Ü.-Zuschl.	7,23 €	7,23 €				
Summe	52,21 €	55,43 €				
Nachtzusch.	7,23 €	7,23 €				
Sonntagsarbeit	12,05 €	12,05 €				
Feiertagsarbeit ohne FA	65,07 €	65,07 €				
Feiertagsarbeit mit FA; 24. und 31.12. ab 6 Uhr	16,87 €	16,87 €				

AVR DD - Ärzte - Bereitschaftsdienst-Vergütung ab 1. Januar 2014							
	Basis	BD I / Std.	BD II / Std.	BD III / Std.	Feiertage - BD	Nacht / Std.	> 97. / Std.
EG I	25,73 €	15,44 €	19,30 €	23,16 €	6,43 €	3,86 €	1,29 €
EG II	29,84 €	17,90 €	22,38 €	26,86 €	7,46 €	4,48 €	1,49 €
EG III	32,41 €	19,45 €	24,31 €	29,17 €	8,10 €	4,86 €	1,62 €
EG IV	34,47 €	20,68 €	25,85 €	31,02 €	8,62 €	5,17 €	1,72 €

Nr. 100* - Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland. Vom 31. Januar 2014.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. beschließt gem. der Ordnung vom 7. Juni 2001 in der Fassung vom 17. Oktober 2013 folgende Änderungen:

A. Umbenennung der AVR

§ 1 Diakonischer Auftrag, Dienstgemeinschaft

1. In der Überschrift wird ergänzt „Umbenennung“.
2. In § 1 wird ein folgender neuer Absatz 1a eingefügt:
„Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland heißt seit dem Jahr 2012 Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband. Der Name der Arbeitsrechtlichen Kommission, die das Beschlussgremium für diese Arbeitsvertragsrichtlinien ist, wurde demgemäß geändert in Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland. Daher heißen die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Beschluss vom 23. Januar 2014 Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland.“

B. Anpassung an die Ordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland in der Fassung vom 17. Oktober 2013

1. Titel
Der Titel der AVR wird geändert in:
„Arbeitsvertragsrichtlinien für Einrichtungen, die der Diakonie Deutschland angeschlossen sind, beschlossen von der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland“
2. § 1 Diakonischer Auftrag, Dienstgemeinschaft
In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird „dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)“ ersetzt durch „der Diakonie Deutschland“.
3. § 1a Geltungsbereich
In § 1a Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 a) wird „dem Diakonischen Werk der EKD“ ersetzt durch „der Diakonie Deutschland“.
4. § 1c Geltungsbereich für Ärztinnen und Ärzte
In § 1c Satz 1 wird „dem Diakonischen Werk der EKD“ ersetzt durch „der Diakonie Deutschland“.
5. § 11 Dienstbefreiung
In § 11 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 wird „DW EKD“ durch „der Diakonie Deutschland“ ersetzt.
6. § 17 Dienstvereinbarung zur Sicherung der Leistungsangebote
In § 17 Absatz 9 wird „des DW EKD“ durch „der Diakonie Deutschland“ ersetzt.

7. Anlage 7
 - a) In § 1 Absatz 4 Satz 1 wird „des Diakonischen Werkes der EKD“ ersetzt durch „der Diakonie Deutschland“.
 - b) In § 1 Absatz 4 Satz 2 und Satz 3 wird „des DW der EKD“ bzw. „des DW EKD“ ersetzt durch „der Diakonie Deutschland“.
8. Anlage 8a
In § 6 Absatz 9 Satz 2 wird „DW EKD“ durch „der Diakonie Deutschland“ ersetzt.
9. Anlage 15
In § 2 wird „des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt durch „der Diakonie Deutschland“.
10. Anlage 15a
In § 3 wird „des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt durch „der Diakonie Deutschland“.
11. Anlage 15b
In § 3 wird „des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt durch „der Diakonie Deutschland“.
12. Anlage 15c
In § 4 wird „des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt durch „der Diakonie Deutschland“.
13. Anlage 15f
In § 5 wird „des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt durch „der Diakonie Deutschland“.
14. Ordnung für die Erprobung variabler Vergütungsbestandteile auf Einrichtungsebene (Modellprojekte)
In Ziffer 7 Satz 1 und Satz 2 wird „DWEKD“ durch „der Diakonie Deutschland“ ersetzt.

Inkrafttreten: 1. Februar 2014

Matthias B i t z m a n n
Vorsitzender

Nr. 101* - Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland. Vom 26. März 2014.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. beschließt gem. der Ordnung vom 7. Juni 2001 in der Fassung vom 17. Oktober 2013 folgende Änderungen:

Redaktionelle Änderungen in den AVR Diakonie Deutschland

1. § 3a Fort- und Weiterbildung
§ 3a Absatz 5 wird gestrichen.
2. § 11 Dienstbefreiung

- a) In § 11 Absatz 1 Satz 1 wird nach „§ 14 Abs. 1“ eingefügt „bzw. § 17 der Anlage 8a“.
 - b) In § 11 Absatz 3 wird nach „§14 Abs. 1“ eingefügt „bzw. § 17 der Anlage 8a“.
 - c) In § 11 Absatz 6 Unterabsatz 1 wird nach „§14 Abs. 1“ eingefügt „bzw. § 17 der Anlage 8a“.
3. § 20 a Zeitzuschläge, Überstundenentgelt
In § 20a Absatz 1 wird unter den Buchstaben a) und b) jeweils die Wörter „EG A 1 bis EG A 2“ gestrichen werden.
 4. § 21 Vergütung nichtvollbeschäftigter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
In § 21 Absatz 1 Satz 1 wird nach „§14 Abs. 1“ eingefügt „bzw. § 17 der Anlage 8a“.
 5. § 21a Berechnung und Auszahlung der Bezüge
 - a) In § 21a Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 4 und Unterabsatz 3 Satz 2 wird nach „§14 Abs. 1“ eingefügt „bzw. § 17 der Anlage 8a“.
 - b) In § 21a Absatz 1 Unterabsatz 5 Buchstabe b) wird nach § 35 Abs. 1 Unterabs. 3“ eingefügt „bzw. § 22 Absatz 2 Satz 6 der Anlage 8a“.
 - c) In § 21a Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 wird nach „§14 Abs. 1“ eingefügt „bzw. § 17 der Anlage 8a“.
 - d) In § 21a Absatz 3 wird nach „§14 Abs. 1“ eingefügt „bzw. § 17 der Anlage 8a“.
 - e) In Anmerkung 1. wird nach „§ 20a Abs. 4“ eingefügt „bzw. § 10 Abs. 6 der Anlage 8a“.
 6. § 24 Krankenbezüge, Krankengeldzuschuss
In § 24 wird in Absatz 4 nach „§ 11a“ eingefügt „bzw. § 23 Absatz 3 der Anlage 8a“.
 7. § 26a Sterbegeld
In § 26a wird in Absatz 1 nach „§ 35 Abs. 1 Unterabs. 3“ eingefügt „bzw. § 22 Absatz 2 Satz 6 der Anlage 8a“.
 8. § 28 Erholungsurlaub
 - a) In § 28 Absatz 5 Unterabsatz 2 Satz1 wird nach „§ 35“ eingefügt „bzw. § 22 Absatz 2 der Anlage 8a“ und nach „§ 36“ „bzw. § 22 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 7 Satz 1 der Anlage 8a“.
 - b) In § 28 wird in Absatz 2 der Anmerkung zu Absatz 10 nach „§14 Abs. 1“ eingefügt „bzw. § 17 der Anlage 8a“.
 9. § 28a Dauer des Erholungsurlaubs
In § 28a Absatz 4 Satz 1 wird nach „§ 35 Abs. 1 Unterabs. 3“ eingefügt „bzw. § 22 Absatz 2 Satz 6 der Anlage 8a“.
 10. § 28b Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit, Nacharbeit und Bereitschaftsdienst
 - a) In § 28b Absatz 1 Unterabsatz 2 wird nach „§ 9e Abs. 2 Satz 2“ eingefügt „bzw. § 8 Abs. 1 Satz 2 Anlage 8a“.
 - b) In § 28b Absatz 4 Satz1 wird nach „§ 9“ eingefügt „bzw. § 6 der Anlage 8a“ und nach „20.00 Uhr und 6.00 Uhr“ „bzw. für Ärztinnen und Ärzte zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr“.
 - c) In § 28b Absatz 6a Unterabsatz 1 Satz 1 wird zwischen den Wörtern „Die“ und „Mitarbeiterin“ wird das Wort „nicht-ärztliche“ und zwischen den Wörtern „der“ und „Mitarbeiter“ das Wort „nicht-ärztlicher“ eingefügt. Die Wörter „und Anhang 2 zu Anlage 8a“ werden gestrichen.
 - d) In § 28b Absatz 6a Unterabsatz 2 werden die Wörter „Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter“ durch die Wörter „Ärztliche und nicht-ärztliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ersetzt.
11. § 28c Urlaubsabgeltung
In § 28c wird in Absatz 1 Satz 3 nach „§ 35 Abs. 1 Unterabs. 3“ eingefügt „bzw. § 22 Absatz 2 Satz 6 der Anlage 8a“.
 12. § 29 Sonderurlaub
In § 29 wird in Absatz 3 Satz 2 nach „§ 11a“ eingefügt „bzw. § 23 Absatz 3 der Anlage 8a“.
 13. § 29a Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung in besonderen Fällen
In § 29a wird in Absatz 7 nach „§ 11a“ eingefügt „bzw. § 23 Absatz 3 der Anlage 8a“.
 14. § 31 Sonderregelung für unkündbare Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - a) In § 31 wird in Absatz 1 nach „§ 30 Abs. 3“ eingefügt „bzw. § 23 Abs. 2 der Anlage 8a“.
 - b) In § 31 Absatz 2 Buchstabe b) wird nach „§ 7 Abs. 1“ eingefügt „bzw. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Anlage 8a“.
 15. § 32 Außerordentliche Kündigung
In § 32 Absatz 4 wird nach „§ 30 Abs. 3“ eingefügt „bzw. § 23 Absatz 2 der Anlage 8a“.
 16. § 36 Beendigung des Dienstverhältnisses durch Erreichung der Altersgrenze, Weiterbeschäftigung
In § 36 Absatz 1 werden die Wörter „oder durch Satzung eines ärztlichen Versorgungswerkes“ gestrichen. Das Wort „Regelaltersgrenze“ wird durch das Wort „Regelaltersrente“ ersetzt.
 17. § 45 Ausschlussfristen
In § 45 wird in Absatz 1 nach „§§ 12 und 13“ eingefügt „bzw. § 16 der Anlage 8a“ und nach „§§ 14 bis 19a“ eingefügt „bzw. §§ 17 bis 19 der Anlage 8a“.
 18. Anlage 8a
 - a) In § 4 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „einen Betrieb“ durch die Wörter „eine Einrichtung“ ersetzt.
 - b) In § 5 Absatz 4 wird zwischen die Wörter „außer nach“ und „Absatz 6“ eingefügt „Absatz 1 und“ eingefügt.
 - c) In § 8 Absatz 6 Buchstabe a) wird nach „Absatz“ die Ziffer „7“ eingefügt.

- d) In § 19 werden nach Absatz 5 die Wörter „Anmerkung zu Absatz 2 Satz 6“ durch die Wörter „Anmerkung zu Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.
- e) In § 22 Absatz 7 Satz 1 wird der Begriff „ärztliches Versorgungswerk“ durch „berufsständisches Versorgungswerk“ ersetzt.
19. Anlage 12 Vermögenswirksame Leistungen
In der Vorbemerkung Satz 2 wird nach „in § 9 Abs. 1 Unterabs. 1 AVR“ eingefügt „bzw. § 6 Absatz 1 der Anlage 8a AVR“.
20. Anlage 15

In § 1 letzter Absatz werden die Wörter „oder durch Satzung eines ärztlichen Versorgungswerkes“ gestrichen. Das Wort „Regelaltersgrenze“ durch das Wort „Regelaltersrente“ ersetzt.

21. Sicherungsordnung
In § 7 Absatz 1 Satz 2 wird nach „§ 14 Abs. 1 AVR“ eingefügt „bzw. § 17 der Anlage 8a AVR“.

Inkrafttreten: 1. Januar 2014

Matthias B i t z m a n n
Vorsitzender

Britta F i s c h e r
Geschäftsführung

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 102* - Eilbeschluss des Vorsitzenden der Vollkonferenz zur Änderung der Ordnung der Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin (DomO). Vom 19. März 2014.

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Präsidium) bestätigt gemäß § 1 Absatz 2 Satz 4 der Geschäftsordnung für das Präsidium (GeschOPr) die folgende Entscheidung des Vorsitzenden der Vollkonferenz vom 6. Dezember 2013 gem. § 1 Abs. 2 S. 1 der GeschOPr:

Verordnung zur Änderung der Ordnung der Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin (DomO)

vom 30. April 2009 (ABl. EKD S. 260), geändert durch Beschluss vom 8. November 2011 (ABl. EKD S. 355):

- Dem § 4 der Ordnung der Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin (DomO) vom 30. April 2009 (ABl. EKD S. 260), geändert durch Beschluss vom 8. November 2011 (ABl. EKD S. 355), wird folgender Absatz 5 angefügt:
(5) ¹Abweichend von Art. 22 Abs. 1 S. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kann das Domkirchenkollegium neben der geschäftsführenden Dompredigerin oder dem geschäftsführenden Domprediger als Erster Stellvertreterin oder Erstem Stellvertreter eine Zweite Stellvertreterin oder einen Zweiten Stellvertreter der oder des Vorsitzenden wählen. ²Ist die oder der Vorsitzende des Domkirchenkollegiums ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe, so muss die Zweite Stellver-

treterin oder der Zweite Stellvertreter Nichttheologin oder Nichttheologe sein.

- Dieser Beschluss tritt am 10. Dezember 2013 in Kraft.

H a n n o v e r, den 19. März 2014

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
Christian S c h a d

Nr. 103* - Feststellung des Außerkräfttretens des Kirchengesetzes über die Vermögens- und Finanzver- waltung sowie der Kirchlichen Verwal- tungsordnung der EKV für den Bereich der ehem. Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, jetzt EKM. Vom 19. März 2014.

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt gemäß Artikel 6 Absatz 5 Satz 3 der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (GO.UEK) fest:

Das Kirchengesetz über die Vermögens- und Finanzverwaltung (VFVG) der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD S. 418, ABl. EKKPS 2000 S. 147) und die Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchliche Verwaltungsordnung – VwO) vom 1. Juli 1998 (ABl. EKD

1999 S. 137, ABl. EKKPS 2000 S. 148) treten in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland mit Wirkung vom 1. Januar 2014 außer Kraft.

Hannover, den 19. März 2014

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
Christian Schäd

**Nr. 104* - Agendarische Ordnung für die Aufnahme eines ehemaligen römisch-katholischen Priesters und Einführung in den Dienst eines Pfarrers in einer evangelischen Kirche.
Vom 19. März 2014.**

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland beschließt

gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 der Grundordnung der UEK die „Agendarische Ordnung für die Aufnahme eines ehemaligen römisch-katholischen Priesters in das Amt der öffentlichen Verkündigung und Einführung in den Dienst eines Pfarrers in einer evangelischen Kirche“ als Ergänzung zur Agende „Berufung – Einführung – Verabschiedung“ für die UEK, führt sie für ihren Bereich ein und empfiehlt sie den Mitgliedskirchen zum Gebrauch.

Hannover, den 19. März 2014

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
Christian Schäd

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

**Nr. 105 - Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PFBVG).
Vom 8. März 2014. (KABl. S. 56)**

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PFBVG) in der Fassung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 162), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 6. August 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 122) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen über das Al-

tersgeld sind mit Ausnahme von Dienstherrnwechseln zur Evangelischen Kirche in Deutschland, zu einer ihrer Gliedkirchen oder zu einem ihrer gliedkirchlichen Zusammenschlüsse entsprechend anzuwenden."

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
2. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Pfarrer erhalten, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, Grundgehalt

 1. bis zur elften Stufe nach der Besoldungsgruppe A 13,
 2. von der zwölften Stufe an nach der Besoldungsgruppe A 14.

Das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehaltes bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter."

§ 2

Inkrafttreten

1. § 1 Nr. 1 dieses Kirchengesetzes tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.
2. § 1 Nr. 2 dieses Kirchengesetzes tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 9. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 8. März 2014 ausgefertigt.

Hannover, den 1. April 2014

Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
Meister
Vorsitzender

**Nr. 106 - Kirchengesetz der
Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen zur Änderung des
Kirchengesetzes über die Bildung der
Kirchenvorstände (KVBG).
Vom 8. März 2014. (KABl. S. 58)**

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) in der Fassung vom 14. Dezember 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1993 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 27. September 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2008 S. 197), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

"Pfarrer, die, ohne mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt zu sein, aufgrund eines Arbeitsauftrags in der Kirchengemeinde tätig sind, können für die Dauer des Arbeitsauftrags als Mitglieder kraft Amtes in den Kirchenvorstand aufgenommen werden. Hierüber entscheidet auf Antrag des Kirchenvorstandes oder von Amts wegen der Kirchenkreisvorstand (Propsteivorstand, Kreiskirchenrat) - im Folgenden als "Kirchenkreisvorstand" bezeichnet -, längstens für die Dauer der Amtszeit des Kirchenvorstandes. Der Kirchenkreisvorstand teilt der obersten Kirchenbehörde den Beginn und die Beendigung der Mitgliedschaft im Kirchenvorstand nach Satz 2 mit."
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"Ehegatten, Lebenspartner, Geschwister, Eltern und deren Kinder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder desselben Kirchenvorstandes sein."
2. In § 3 Absatz 4 Satz 1 werden die Worte "(Propsteivorstand, Kreiskirchenrat) - im Folgenden als "Kirchenkreisvorstand" bezeichnet -" gestrichen.
3. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte "beim Landeskirchenamt" durch die Worte "bei der obersten Kirchenbehörde" ersetzt.
 - b) In den Sätzen 3 und 4 werden jeweils die Worte "des Landeskirchenamtes" durch die Worte "der obersten Kirchenbehörde" ersetzt.
 - c) In Satz 4 werden die Worte "einer Woche" durch die Worte "eines Monats" ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte "das Landeskirchenamt" durch die Worte "die oberste Kirchenbehörde" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "beim Landeskirchenamt" durch die Worte "bei der obersten Kirchenbehörde" ersetzt.
5. § 8 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Mitarbeiter, die nicht nur vorübergehend von einer Kirchengemeinde oder für den Dienst einer Kirchengemeinde angestellt sind, können in ihr nicht Kirchenvorsteher sein."
6. Es wird folgender neuer § 9 eingefügt:

"§ 9
Aberkennung der Wählbarkeit

(1) Beschließt die oberste Kirchenbehörde, einen Kirchenvorstand aufzulösen, so kann sie bestimmen, dass einzelnen oder allen Kirchenvorstehern des Kirchenvorstandes die Wählbarkeit auf bestimmte Zeit aberkannt wird.

(2) Die Aberkennung der Wählbarkeit gilt nur für die Kirchengemeinde, deren Kirchenvorstand aufgelöst worden ist.

(3) Vor der Entscheidung nach Absatz 1 sind die betroffenen Kirchenvorsteher und der Kirchenvorstand anzuhören. Die Entscheidung ist mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dem betroffenen Kirchenvorsteher und dem Kirchenvorstand zuzustellen. Die oberste Kirchenbehörde kann die sofortige Vollziehung der Aberkennung anordnen.

(4) Gegen die Entscheidung über die Aberkennung der Wählbarkeit sowie gegen eine Anordnung der sofortigen Vollziehung können die betroffenen Kirchenvorsteher und der Kirchenvorstand innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der obersten Kirchenbehörde Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen. Die Entscheidung der obersten Kirchenbehörde über die Beschwerde gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof. Gegen die Entscheidung der obersten Kirchenbehörde über die Aberkennung der Wählbarkeit können die betroffenen Kirchenvorsteher und der Kirchenvorstand innerhalb eines Monats nach Zustellung des mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheides Klage vor dem Rechtshof erheben. Die Entscheidung des Rechtshofes unterliegt keiner weiteren Nachprüfung."
7. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird durch die folgenden neuen Sätze 1 bis 2 ersetzt:

"Für die Wahl kann der Kirchenvorstand die Kirchengemeinde in Wahlbezirke aufteilen, sofern die dadurch gebildeten Wahlbezirke eine von der obersten Kirchenbehörde zu bestimmende Anzahl von Kirchenmitgliedern nicht unterschreiten. Satz 1 gilt nicht, wenn die Kirchengemeinde in der laufenden Wahl-

- periode durch Zusammenlegung oder andere Begrenzung vergrößert worden ist."
- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden neue Sätze 3 bis 6.
8. § 25 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- "Der Wähler hat
- eine Stimme, wenn ein Kirchenvorsteher zu wählen ist,
 - zwei Stimmen, wenn zwei Kirchenvorsteher zu wählen sind,
 - drei Stimmen, wenn drei oder vier Kirchenvorsteher zu wählen sind,
 - vier Stimmen, wenn fünf Kirchenvorsteher zu wählen sind,
 - fünf Stimmen, wenn sechs Kirchenvorsteher zu wählen sind,
 - sechs Stimmen, wenn sieben oder acht Kirchenvorsteher zu wählen sind,
 - sieben Stimmen, wenn neun Kirchenvorsteher zu wählen sind,
 - acht Stimmen, wenn zehn Kirchenvorsteher zu wählen sind,
 - neun Stimmen, wenn elf oder zwölf Kirchenvorsteher zu wählen sind und
 - zehn Stimmen, wenn dreizehn oder mehr Kirchenvorsteher zu wählen sind."
- b) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
- c) In Satz 4 wird nach der Zahl "1" die Textstelle "bis 3" gestrichen.
- d) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden neue Sätze 2 bis 4.
9. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
- "Werden mehrere Kirchengemeinden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt und waren mehrere der beteiligten Kirchengemeinden Patronatsgemeinden, so kann die oberste Kirchenbehörde zugleich mit Zustimmung der beteiligten Kirchengemeinden anordnen, dass künftig jeder Patron berechtigt ist, jeweils selbst in den Kirchenvorstand der neu gebildeten Kirchengemeinde einzutreten oder je einen Dritten zum Kirchenvorsteher zu ernennen."
- b) Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
- "(2) Ernante Kirchenvorsteher müssen Mitglieder der beteiligten Kirche und in ihrer Kirchengemeinde zu Kirchenvorstehern wählbar sein.
- (3) Für die Bekanntgabe der Namen der ernannten Kirchenvorsteher gilt § 29 Absatz 4 entsprechend."
- c) In Absatz 4 werden die Worte "den ernannten" durch das Wort "ernante" ersetzt.
- d) In Absatz 5 werden die Worte "der ernante" durch die Worte "ein ernannter" ersetzt.
10. § 41 wird wie folgt gefasst:
- "§ 41
Entlassung von Kirchenvorstehern
- Ist ein Kirchenvorsteher anhaltend nicht in der Lage, aus gesundheitlichen Gründen sein Amt auszuüben, so hat der Kirchenkreisvorstand ihn aus dem Amt zu entlassen. Hat ein Kirchenvorsteher die ihm obliegenden Pflichten verletzt, so kann der Kirchenkreisvorstand ihm eine Ermahnung erteilen. Bei erheblichen Pflichtverletzungen, insbesondere bei beharrlicher Dienstvernachlässigung oder bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht, hat der Kirchenkreisvorstand den Kirchenvorsteher aus dem Amt zu entlassen."
11. Es wird folgender neuer § 47 eingefügt:
- "§ 47
Erprobung
- (1) Zur Erprobung im Interesse einer Steigerung der Wahlbeteiligung können die obersten Kirchenbehörden in Einzelfällen zulassen, dass abweichend von § 26 Absätze 2 bis 3 alle wahlberechtigten Gemeindeglieder Briefwahlunterlagen erhalten, ohne dass es dafür eines persönlichen Antrages bedarf. Die Gelegenheit zur persönlichen Stimmabgabe gemäß § 25 muss gewährleistet bleiben.
- (2) Die obersten Kirchenbehörden entscheiden über die Erprobung im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand nach Anhörung des Kirchenkreisvorstands. Besteht in der Kirchengemeinde ein Gemeindebeirat, so beschließen über das Herstellen des Einvernehmens der Kirchenvorstand und der Gemeindebeirat in gemeinsamer Sitzung. Die Erprobung wird für eine Wahlperiode erteilt.
- (3) Die Kirchengemeinde hat mit Unterstützung der obersten Kirchenbehörde sicherzustellen, dass das Vorhaben plangerecht durchgeführt, ausreichend dokumentiert und ausgewertet wird. Die Kirchengemeinde hat zu einem von der obersten Kirchenbehörde festzulegenden Zeitpunkt einen Erfahrungsbericht vorzulegen."
- § 2
Inkrafttreten**
- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Die vor diesem Zeitpunkt angeordneten Nachwahlverfahren sind nach dem bisherigen Recht durchzuführen. § 1 Nr. 11 ist erstmals auf die Wahl zur nächsten Bildung der Kirchenvorstände anwendbar

und tritt mit Ablauf der nächsten Wahlperiode außer Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 9. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 8. März 2014 ausgefertigt.

Hannover, den 1. April 2014

Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
Meister
Vorsitzender

**Nr. 107 - Kirchengesetz der
Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen zur Regelung der
Arbeitsbedingungen in Einrichtungen
der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungs-
gesetz-Diakonie – ARRG-D).
Vom 8. März 2014. (KABl. S. 60)**

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz und das Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie vom 13. November 2013 in der jeweils geltenden Fassung (Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz ARGG-EKD, ABl. EKD S. 420) gelten für alle Rechtsträger der Diakonie. Die Diakonischen Werke der an der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen beteiligten Kirchen verpflichten ihre Mitglieder zur Beachtung dieses Kirchengesetzes jeweils in ihrer Satzung.

(2) Dieses Kirchengesetz gilt nicht für Rechtsträger der Diakonie, die der Geltung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) oder des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelisch-reformierten Kirche unterliegen.

(3) Rechtsträger der Diakonie im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die Diakonischen Werke der an der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen beteiligten Kirchen sowie die den Diakonischen Werken angeschlossenen rechtlich selbstständigen, einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland zugeordneten juristischen Person des Privatrechts mit ihren Einrichtungen und Diensten.

§ 2

**Verpflichtung zur Anwendung eines
kirchlichen Arbeitsrechts**

(1) Rechtsträger der Diakonie haben in allen auf dem Gebiet der an der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen beteiligten Kirchen gelegenen Einrichtungen die kirchengemäßen Tarifverträge nach § 3 anzuwenden. Dies gilt auch für Rechtsträger der Diakonie nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Satz 2, wenn sie bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes auf dem Gebiet der an der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen beteiligten Kirchen einheitlich die Arbeitsvertragsrichtlinien der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (AVR-K) angewendet haben.

(2) Ein Rechtsträger der Diakonie hat abweichend von Absatz 1 die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland (AVR-DD) anzuwenden, wenn der Rechtsträger

- a) diese bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes einheitlich angewendet hat oder
- b) beherrschtes Unternehmen im Sinne des § 17 Aktiengesetzes eines anderen Rechtsträgers mit Sitz der Geschäftsleitung im Gebiet einer nicht an der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen beteiligten Kirche ist.

Dies gilt auch für die Einrichtungen auf dem Gebiet der Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen eines Rechtsträgers, dessen Sitz der Geschäftsleitung außerhalb des Gebiets der Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen liegt.

(3) Rechtsträger der Diakonie dürfen auf dem Gebiet der Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen ein anderes kirchliches Arbeitsrecht als das nach Absatz 1 oder 2 bestimmte nur anwenden, wenn die schriftliche Zustimmung der jeweils zuständigen Tarifvertragsparteien nach § 3 dieses Gesetzes vorliegt. Die Rechtsträger der Diakonie müssen dann dieses kirchliche Arbeitsrecht auf dem Gebiet der Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen anwenden.

§ 3

Tarifvertragsparteien

(1) Rechtsträger der Diakonie, die nach § 2 dieses Gesetzes kirchengemäße Tarifverträge anzuwenden haben, sind im Diakonischen Dienstgeberverband Niedersachsen e.V. (DDN) zu einem Arbeitgeberverband zusammengeschlossen und an seine Satzung gebunden; das Recht des DDN zum satzungsgemäßen Ausschluss eines Mitglieds bleibt davon unberührt.

(2) Der DDN schließt Tarifverträge nur für Einrichtungen der Rechtsträger der Diakonie, die im Gebiet der an der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen beteiligten Kirchen gelegen sind. Er darf Tarifverträge nur mit denjenigen Gewerkschaften abschließen, die mit der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen eine vertragliche Vereinba-

zung zur Vermeidung von Arbeitskämpfen abgeschlossen haben.

(3) Die tarifgebundenen Rechtsträger der Diakonie sind verpflichtet, im Arbeitsvertrag mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die vom DDN geschlossenen einschlägigen Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung zu vereinbaren. Den bereits vor dem Inkrafttreten eines einschlägigen Tarifvertrags beschäftigten nicht tarifgebundenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind Arbeitsverträge nach Satz 1 anzubieten.

§ 4

Übergangsregelung

Für alle bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ordnungsgemäß gestellten Anträge oder eingeleiteten Schlichtungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (ARRG-D) vom 3. November 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 261, zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 2. Juli 2012, Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217 berichtet am 12. Oktober 2012, Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 310) bis zu deren endgültiger Erledigung weiter.

§ 5

Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach Maßgabe der § 22 Absatz 1 i.V.m. § 14 Absatz 1 Nr. 4 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen mit seiner Verkündung im kirchlichen Amtsblatt Hannover in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (ARRG-D) vom 3. November 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 261, zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 2. Juli 2012, Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217, berichtet am 12. Oktober 2012, Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 310) außer Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 9. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 10. März 2014 ausgefertigt.

H a n n o v e r, den 1. April 2014

Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
Meister
Vorsitzender

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-reformierte Kirche

Nr. 108 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Reisekosten vom 25.11.1976 in der Fassung vom 18.11.2010. Vom 22. Mai 2014. (GVBl. Bd. 20 S. 40)

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Reisekosten i.d.F. der Neubekanntmachung vom 25. November 1976, zul. geä. am 18. November 2010 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 160), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 und 2 wird das Wort "Reisekosten" durch das Wort "Reisekostenvergütung" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort "werden" durch das Wort "wird" ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

"§ 3

Zuständigkeit und Leistungspflicht

- (1) Die sich nach diesem Kirchengesetz ergebenden Ansprüche der Dienstreisenden richten sich gegen diejenige kirchliche Körperschaft, in deren Auftrag die Dienstreise unternommen wird.
 - (2) Abweichend von Absatz 1 hat die Gesamtkirche den in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu ihr stehenden Pfarrern und Pfarrerinnen, Pastoren und Pastorinnen coll., Vikaren und Vikarinnen, theologischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, Pastoren und Pastorinnen im Ehrenamt sowie den durch sie berufenen Ältestenpredigern und Ältestenpredigerinnen die nach diesem Gesetz zustehende Reisekostenvergütung für alle im Auftrage einer kirchlichen Körperschaft unternommenen Dienstreisen zu zahlen. Die Mittel sind im gesamt-kirchlichen Haushalt bereitzustellen."
3. § 6 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
"(1) Privateigene Kraftfahrzeuge (§ 5) und Dienstfahrzeuge müssen mit einem Kilometerzähler ausgestattet sein. Die Fahrzeugbenutzer sind verpflichtet, ein Fahrtenbuch zu führen. Sofern ein Fahrzeughalter oder eine Fahrzeughalterin Dienstreisen im Auftrage unterschiedlicher kirchlicher Körperschaften unternimmt, sind die Dienstkilometer getrennt im Fahrtenbuch nachzuweisen und entsprechend abzurechnen."
2. Die Abätze 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen. Der bisherige Absatz 4 wird zum neuen Absatz 2.
4. Der bisherige § 8 wird ersatzlos gestrichen. Die bisherigen §§ 9 und 10 werden zu den §§ 8 und 9.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Le e r, den 14. Juni 2014

Der Präses der Gesamtsynode
Nordholt

**Nr. 109 - Kirchengesetz zur
Anwendung und Ausführung des
Zweiten Kirchengesetzes über Mitar-
beiterververtretungen in der EKD 2013
(Mitarbeitervertretungsgesetz der
EKD – MVG-EKD)
(Ausführungsgesetz MVG-EKD),
Vom 22. Mai 2014. (GVBl. Bd. 20 S. 39)**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Zweite Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG-EKD) vom 12. November 2013 in der jeweils gültigen Fassung (ABI. EKD 2013 S. 425) gilt in der Evangelisch-reformierten Kirche nach Maßgabe der folgenden ergänzenden Bestimmungen.

§ 2

(zu § 2 Abs. 2)

Das Mitarbeitervertretungsgesetz gilt nicht für Pfarrer und Pfarrerinnen, Kandidaten und Kandidatinnen des Pfarramtes (Pastores coll.) und Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie.

§ 3

(zu § 10 Abs. 1 Buchstabe b)

Die in § 10 Absatz 1 Buchstabe b genannte Voraussetzung zur Wählbarkeit entfällt.

§ 4

(zu § 54 Abs. 1)

(1) Es wird ein Gesamtausschuss für die Evangelisch-reformierte Kirche gebildet. In dem Gesamtausschuss können nur Mitarbeitervertretungen aus Dienststellen und Einrichtungen vertreten sein, welche das Zweite Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG-EKD) anwenden.

(2) Der Gesamtausschuss wird zu Beginn einer neuen Amtsperiode durch die Wahlversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahlversammlung besteht aus den Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen und deren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen. Zu Beginn einer neuen Amtsperiode beruft der oder die bisherige Vorsitzende des Gesamtausschusses die Wahlversammlung ein. Er oder sie leitet die Versammlung bis zur Wahl eines oder einer neuen Vorsitzenden.

(3) Der Gesamtausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Jeweils zwei Mitglieder gehören den Mitarbeitervertretungen der privatrechtlichen Mitglieder des Diakonischen Werkes (privatrechtliche Mitglieder) an. Auf Beschluss der Mehrheit der Wahlversammlung kann die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gesamtausschusses für eine volle Amtsperiode auf drei reduziert werden; in diesem Fall muss eines der Mitglieder einer Mitarbeitervertretung der privatrechtlichen Mitglieder angehören.

(4) Die Wahlversammlung wählt neben den Mitgliedern des Gesamtausschusses drei, im Falle einer Reduzierung zwei Ersatzmitglieder und legt die Reihenfolge fest, nach der die Ersatzmitglieder in den Gesamtausschuss nachrücken. Eines der gewählten Ersatzmitglieder muss einer Mitarbeitervertretung der privatrechtlichen Mitglieder angehören. Es rückt bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Gesamtausschusses, welches den Mitarbeitervertretungen der privatrechtlichen Mitglieder angehört, nach.

(5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in einer Mitarbeitervertretung (§ 18 MVG-EKD) oder dem Verlust des Amtes als Vorsitzender oder Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende endet auch die Mitgliedschaft im Gesamtausschuss. Gleiches gilt für die Ersatzmitglieder.

(6) Der Gesamtausschuss der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.

(7) Der Gesamtausschuss ist unverzüglich für den Rest der laufenden Amtsperiode durch Nachwahl auf die nach Absatz 3 erforderliche Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder zu ergänzen, wenn die Zahl seiner Mitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder auf vier, im Falle einer Reduzierung auf zwei, gesunken ist. Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend. Hat die Amtszeit des Gesamtausschusses mehr als drei Jahre betragen, findet keine Nachwahl statt.

(8) Für die Arbeit des Gesamtausschusses der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gilt die Vorschrift des § 30 Absatz 3 Satz 1 Mitarbeitervertretungsgesetz entsprechend.

§ 5
(zu § 57)

Als Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten des ersten Rechtszuges wird das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmt.

§ 6

Die Amtszeit der beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehenden Mitarbeitervertretungen endet am 30. April 2017.

§ 7

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 15. Juni 2014 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz zur Anwendung und Änderung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz –MVG–) (Einführungsgesetz Mitarbeitervertretungsgesetz –EG MVG–) vom 3. November 1994 i.d.F. vom 25. Mai 2012 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 317) außer Kraft.

Le e r, den 14. Juni 2014

Der Präses der Gesamtsynode
N o r d h o l t

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Jerusalem/Israel

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Jerusalem sucht die Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung für das Pilger- und Begegnungszentrum auf dem Ölberg zum 1. September 2015 für die Dauer von zunächst **sechs Jahren**

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Stiftung im Internet unter www.evangelisch-in-jerusalem.org.

Die Pfarrstelle an der Himmelfahrtskirche bietet eine interessante pastorale Tätigkeit in einem einzigartigen ökumenischen, interreligiösen und gesellschaftlichen Umfeld. Als Teil einer gemeinsamen Struktur der EKD-Einrichtungen im Heiligen Land ("Evangelisch in Jerusalem") konzentriert sich die Arbeit schwer-

punktmäßig auf Angebote, Programme und Begleitung für deutschsprachige Pilger und Touristen.

Im Sinne der Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung erwarten wir:

- Interesse an einer spirituell ausgerichteten Bildungsarbeit mit Gruppen auf dem Ölberg,
- Aufgeschlossenheit und Lernbereitschaft gegenüber anderen Konfessionen und Religionen,
- ausgeprägte Bereitschaft zur Kooperation im Team der Entsandten und mit den ökumenischen Partnern auf dem Campus der Stiftung,
- Freude an der Arbeit mit jungen Menschen (Volontären) und Familien,

- sehr gute englische Sprachkenntnisse; Kenntnisse der arabischen und/oder neuhebräischen Sprache sind von Vorteil (ein von der EKD finanzierter Intensivkurs wird angeboten).

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Erfahrungen in der Bildungsarbeit sind wünschenswert. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner/Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer **2058** an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Martin Pühn (Tel. 0511/2796-234, Email: martin.puehn@ekd.de) sowie Frau Schimmel (Tel. 0511/2796-105, E-Mail: susanne.schimmel@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis **zum 15. Oktober 2014** an:

Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung
Geschäftsführung
c/o Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
DEUTSCHE POST AG

EKD Verlag
Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover



Ab sofort bietet unser Rahmenvertragspartner, die Firma Sixt GmbH & Co. KG, den einkaufsberechtigten Einrichtungen der WGKD in der Autovermietung eine auf Null reduzierte Selbstbeteiligung im Fall von Schäden oder Diebstahl an. Die Option gilt bei der Anmietung von PKW und LKW gleichermaßen und kann optional dazu gebucht werden. Damit können Sie das Risiko, im Versicherungsfall mit zusätzlichen Kosten belastet zu werden, nahezu ausschließen. Mobilitätskosten lassen sich damit noch besser planen und auch Unfälle oder Diebstahl bergen für Sie kein finanzielles Risiko mehr.

Der Null-Euro-Selbstbehalt setzt eine Vollkaskoversicherung voraus. Diese ist bei den WGKD Konditionen bereits enthalten. Wer sein Wunschfahrzeug im Internet bucht, kann den neuen erweiterten Vollkaskoschutz bequem per Mausklick auswählen. Auch bei der telefonischen Reservierung über die Reservierungs-Hotline 01806/25 25 25 wird die auf Null reduzierte Selbstbeteiligung angeboten.

Die Identifikationsmerkmale und das Passwort sowie weitere Informationen finden Sie im geschützten Bereich unseres Internetauftritts.

Auch unsere Geschäftsstelle (Frau Sandberg Tel. 0511/47 55 33 - 10) steht Ihnen für Fragen gern zur Verfügung.

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen
 In Deutschland mbH (WGKD)
 Lehmannstraße 1
 30455 Hannover

Telefon 0511/47 55 33 -0
 Fax: 0511/47 55 33 - 20
 E-Mail: info@wgkd.de
www.wgkd.de



Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover
 • Tel.: (0511) 2796-242 • Fax: (0511) 2796-277 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: www.kirchenrecht-ekd.de

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter www.kirchenrecht-ekd.de

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)
 IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover